

Schweizerische Menschenrechtsinstitution

Avenue Beauregard 1
1700 Freiburg

info@isdh.ch
isdh.ch

Verantwortung für Menschenrechte

Auslagerung menschenrechtlicher Verantwortung und Gegenmassnahmen

Schweizerische
Menschenrechtsinstitution

Freiburg, 14. Juli 2026
© ISDH und bei den Autor*innen
ISO 26324

Über die SMRI

Die SMRI ist die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution der Schweiz. Sie hat den Auftrag, die Interessen aller Bevölkerungsgruppen zu vertreten und sich für deren Rechte einzusetzen.
isdh.ch

Zitiervorschlag

Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI), Verantwortung für Menschenrechte: Auslagerung menschenrechtlicher Verantwortung und Gegenmassnahmen, verfasst von Knöpfel, Laura/Kopp, Judith, Freiburg 2026

Impressum

Wissenschaftliche Unterstützung: Mira Oelmayer
Gestaltung und Satz: Herendi Artemisio GmbH, Zürich

Lizenzierungen



Gesamte Studie



Ausschnitte

Dr. Laura Knöpfel, Advokatin
Juristische Leitung

Dr. Judith Kopp
Mitarbeiterin Forschung

Abkürzungsverzeichnis	V
Zusammenfassung	1
A Einleitung	3
1 Menschenrechtliche Verantwortung zwischen Externalisierung und Internalisierung	4
2 Ein Thema für die SMRI	5
3 Interdisziplinäre Perspektiven	6
4 Methodik und Aufbau der Studie	6
B Verantwortung für Menschenrechte	9
1 Das traditionelle Menschenrechtsverständnis und seine Grenzen	9
1.1 Staatszentriert	10
1.2 Territorial	12
1.3 Gegenwartsbezogen	12
2 Normative Erweiterungen	13
2.1 Verantwortung nichtstaatlicher Akteure	14
2.2 Extraterritorialität	15
2.3 Rechte künftiger Generationen	17
3 Menschenrechtliche Verantwortung in der Praxis	18
C Externalisierung von Verantwortung für Menschenrechte	19
1 Begriffsbestimmung Externalisierung	19
1.1 Externalisieren als Handeln und Unterlassen	20
1.2 Eingrenzung des Phänomens	20
2 Dimensionen von Externalisierung	21
2.1 Relationale Dimension	21
2.1.1 Auslagerung von Staaten an andere Staaten	22
2.1.2 Auslagerung von Staaten an Unternehmen	25
2.1.3 Auslagerung von Unternehmen an andere Unternehmen	26
2.1.4 Auslagerung von Unternehmen an den Staat	27
2.2 Territoriale Dimension	28
2.3 Zeitliche Dimension	30
3 Gesellschaftlicher Kontext	31
3.1 Globale Wirtschaftsordnung	31
3.2 Klimawandel	32
3.3 Migration	32
3.4 Digitalisierung	33
D Folgen von Externalisierung	35
1 Folgen für Rechteinhabende	35
1.1 Erschwerter/fehlender Zugang zum Recht	35
1.2 Menschenrechtliche Risiken und Beeinträchtigungen	38
1.3 Intersektionale Dimension der Folgen	40
2 Strukturelle Folgen	41

E	Internalisierung von Verantwortung für Menschenrechte	43
1	Diskursive Prozesse	43
2	Rechtliche Prozesse	45
2.1	Zugang zum Recht/zu Gerichten	45
2.2	Menschenrechtsbasierte Klagen	45
2.3	Internationale Rechtsprechung	46
3	Politische Prozesse	47
3.1	Schaffung neuer Menschenrechtsinstrumente	47
3.2	Menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen sicherstellen	48
3.2.1	Berichterstattungspflichten	49
3.2.2	Lieferkettengesetze und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten	49
3.3	Umgang mit klimabedingten Verlusten und Schäden	50
3.4	Regulierung digitaler Raum	51

F	Schlussbemerkungen	53
1	Konzepte zur Weiterentwicklung des Menschenrechtsverständnisses	53
2	Verantwortung für Menschenrechte	54
3	Handlungsfelder für die SMRI und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen	54
3.1	Zugang zum Recht stärken	55
3.2	Umsetzung und Stärkung menschenrechtlicher Normen fördern	55
3.3	Forschung und Menschenrechtsbildung	55
3.4	Transnationale Kooperation und Vernetzung	56

	Literaturverzeichnis	58
--	-----------------------------	-----------

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Art.	Artikel
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BV	Bundesverfassung
COP	Konferenz der Vertragsparteien (engl. Conference of the Parties) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ENNHRI	Europäisches Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (engl. European Network of National Human Rights Institutions)
ETO	Extraterritoriale Verpflichtungen (engl. extraterritorial obligations)
EU	Europäische Union
ff.	Fortfolgende
GANHRI	Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (engl. Global Alliance of National Human Rights Institutions)
Hrsg.	Herausgeber*in
IGH	Internationaler Gerichtshof
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, RS 291
KI	Künstliche Intelligenz
KIG	Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit, RS 814.310
Lit.	Buchstabe

LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen), RS 0.275.12
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl. Organisation for Economic Cooperation and Development)
OHCHR	Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (engl. Office of the High Commissioner for Human Rights)
OR	Bundesgesetz vom 13. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil Obligationenrecht), SR 220
SMRI	Schweizerische Menschenrechtsinstitution
UNO	Vereinte Nationen (engl. United Nations Organisation)
UNO-Antifolterkonvention	Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, RS 0.105
UNO-Antirassismuskonvention	Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, RS 0.104
UNO-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, SR 0.109
UNO-Frauenrechtskonvention	Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, SR 0.108
UNO-Kinderrechtskonvention	Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107
UNO-Pakt I	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2
UPR	Universal Periodic Review
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz, RS 814.01

WTO	Welthandelsorganisation (engl. World Trade Organization)
z. B.	Zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

Zusammenfassung

Die vorliegende Grundlagenstudie analysiert die Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte in einer räumlich und zeitlich vernetzten Welt, zeigt deren Auswirkungen auf und erörtert mögliche Gegenmassnahmen. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass das traditionelle Verständnis von Menschenrechten – staatszentriert, territorial und gegenwartsbezogen – den heutigen globalen Herausforderungen, etwa im Bereich des Klimawandels, in globalen Wertschöpfungsketten, bei der Migration und in der Digitalisierung, nicht mehr ausreichend gerecht wird.

Die Studie zeigt, dass Staaten und Unternehmen ihre menschenrechtliche Verantwortung räumlich, zeitlich und / oder an andere Akteure auslagern können. Diese Externalisierung erschwert den Zugang zum Recht für Betroffene, erhöht das Risiko von Menschenrechtsverletzungen und verstärkt bestehende globale Ungleichheiten. Besonders betroffen sind verletzbare Gruppen, die oft mehrfach diskriminiert werden.

Demgegenüber beschreibt die Studie Prozesse der «Internalisierung», durch die Verantwortung wieder klar zugeordnet und eingefordert wird, beispielsweise durch rechtliche Entwicklungen, politische Regulierung, strategische Klagen oder gesellschaftliche Mobilisierung. Diese Entwicklungen tragen dazu bei, menschenrechtliche Verpflichtungen über territoriale und generationelle Grenzen hinaus auszuweiten.

Auch in der Schweiz zeigt sich in verschiedenen Politikfeldern, wie Verantwortung für Menschenrechte ausgelagert und durch Internalisierung zugeschrieben wird, was konkrete Beispiele illustrieren.

Abschliessend betont die Studie die Notwendigkeit, das Verständnis von menschenrechtlicher Verantwortung weiterzuentwickeln und konkrete Handlungsfelder zu stärken, insbesondere den Zugang zum Recht, die Umsetzung bestehender Normen, die Regulierung wirtschaftlicher und digitaler Akteure sowie die internationale Zusammenarbeit. Dabei spielen nationale Menschenrechtsinstitutionen wie die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) eine zentrale Rolle als Vermittlerinnen, Beobachterinnen und Impulsgeberinnen für die Verwirklichung der Menschenrechte zwischen Auslagerung, also Externalisierung, und Internalisierung.

A Einleitung

Die Menschenrechte sollen als universelle und unveräusserliche Rechte die oder den Einzelne*n vor Gewalt, Unrecht und Unterdrückung schützen. Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte trägt somit in erster Linie, wer aufgrund seiner Machtposition Menschenrechte beeinträchtigen und verletzen kann. Traditionell sind dies aufgrund ihres Gewaltmonopols die jeweiligen Staaten, in denen sich Menschen aufhalten, und sie bleiben auch heute die primären Adressaten der Menschenrechte. In den letzten Jahrzehnten ist jedoch der wachsende Einfluss von Akteuren wie Unternehmen auf die Menschenrechte stärker in den Fokus gerückt. Auch die Beeinträchtigung von Menschenrechten über territoriale und temporale Grenzen hinweg findet zunehmend Berücksichtigung – in wissenschaftlichen Arbeiten, vor Gerichten und in Gesetzgebungsprozessen. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) nimmt schliesslich «jede[n] einzelne[n] und alle Organe der Gesellschaft» in die Verantwortung, an der Verwirklichung der Menschenrechte mitzuwirken.

Doch wer trägt welches Mass an Verantwortung, und wie weit reicht diese Verantwortung? Wie gestaltet sich diese Verantwortung insbesondere auch in Konstellationen, in denen Menschenrechtsverletzungen multiple und grenzüberschreitende Ursachen haben? Wer trägt Verantwortung für die Menschenrechte von denjenigen, deren Rechte am stärksten durch den globalen Klimawandel beeinträchtigt werden? Oder für Menschenrechtsverletzungen im digitalen Raum, der keine (supra-)staatlichen Grenzen kennt und wo Verantwortung kaum lokalisierbar ist? Wo wird bestehende Verantwortung nicht wahrgenommen, negiert und an andere übertragen oder delegiert? Oder ganz allgemein gefragt: Wie steht es um die Verantwortung für Menschenrechte in der Schweiz angesichts einer global verflochtenen Welt sowie generationenübergreifender Effekte der Art und Weise, im 21. Jahrhundert zu leben, zu produzieren und zu konsumieren?

In besonderer Weise stellen sich diese Fragen im Hinblick auf die menschenrechtliche Verantwortung für klimawandelbedingte Menschenrechtsverletzungen, die Regulierung von Migration, die Unternehmensverantwortung entlang globaler Wertschöpfungsketten sowie im Kontext der Digitalisierung. Diese Fragen und Entwicklungen stehen im Zentrum des Themenschwerpunktes «Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte», den die SMRI verfolgt. In dieser Studie erläutert die SMRI ihr grundlegendes Verständnis des Konzeptes und zeigt damit zentrale strukturelle Herausforderungen für den Menschenrechtsschutz sowie Wege zu deren Überwindung auf.

1 Menschenrechtliche Verantwortung zwischen Externalisierung und Internalisierung

Menschenrechte waren nie als etwas Statisches konzipiert und müssen sich notwendigerweise weiterentwickeln. Denn ihr Kernanliegen besteht darin, allen Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen, und zwar unter sich stetig wandelnden gesellschaftlichen, technischen und klimatischen Bedingungen. Die bisherige Weiterentwicklung der Menschenrechte insbesondere durch einzelne wegweisende Gerichtsurteile und Gutachten höchster Gerichte sowie Empfehlungen und Entscheide von Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen (UNO) kennt zwar eine Verantwortung für Staaten und mächtige private Akteure wie Unternehmen, die über territoriale und sogar generationelle Grenzen hinwegreicht. Doch in der allgemeinen Rechtsprechung, der juristischen Lehre und der politischen Praxis dominiert weiterhin ein traditionelles Menschenrechtsverständnis, das Menschenrechte als territorial begrenzt, staatszentriert und gegenwartsbezogen begreift. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den menschenrechtlichen Schutz: Der effektiven Durchsetzung weiterreichender Normen stehen häufig bestehende Machtverhältnisse, Interessen und Rechtsverständnisse entgegen. Somit können Staaten und private Akteure ihre Verantwortung für Menschenrechte auslagern. Das heisst, sie nehmen diese nicht wahr oder delegieren sie an andere Akteure. Diese Verlagerung menschenrechtlicher Verantwortung erschwert oder verunmöglicht es Rechteinhabenden, effektiv gegen Rechtsverletzungen vorzugehen oder diesen vorzubeugen. Beispiele sind die Rechte von Arbeiter*innen in transnationalen Wertschöpfungsketten oder die Verantwortung für die Rechte kommender Generationen, die ausgelagert wird, wenn Klimaschutzmassnahmen hinter den menschenrechtlich gebotenen Anforderungen zurückbleiben.

In dieser Studie wird der Fachbegriff «Externalisierung» für verschiedene Phänomene der Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte verwendet. Der Begriff «Auslagerung» wird synonym dazu genutzt. Zu Externalisierung kommt es, wenn Akteure ihre grenzüberschreitende Verantwortung – in einem territorialen und zeitlichen Sinn – nicht anerkennen. Demgegenüber stehen Entwicklungen der «Internalisierung»: Denn verschiedene Prozesse wirken Externalisierung entgegen und können als «Internalisierung» im Sinne einer (erneuten) Zuschreibung von Verantwortung bezeichnet werden. Dazu gehören (völker-)rechtliche Entwicklungen, die das traditionelle Menschenrechtsverständnis in Teilen überwinden. Ein Beispiel sind die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,¹ die der UNO-Menschenrechtsrat im Jahr 2011 verabschiedet hat und die sich mit der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen befassen. Auch Rechteinhabende und Menschenrechtsverteidiger*innen wirken Externalisierung beispielsweise durch Klimaklagen entgegen, in denen die Verantwortung grosser Emittenten von Treibhausgasen für Menschenrechtsverletzungen adressiert wird. Gerichte wenden schliesslich menschenrechtliche Normen auf neue Sachverhalte an und etablieren damit neue Grundsätze für menschenrechtliche Verantwortung, auch dies ist eine Internalisierung. Die menschenrechtliche

1 United Nations (2011), UN Guiding principles on business and human rights: implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" framework, HR/PUB/11/04 (UN Guiding principles (2011)).

Verantwortlichkeit wird demnach internalisiert und dort wahrgenommen, wo Akteure, insbesondere diejenigen in Macht- und Autoritätspositionen, die Konsequenzen ihrer Handlungen und Unterlassungen tragen.²

In der vorliegenden Studie widmet sich die SMRI den Entwicklungen von Externalisierung und Internalisierung und zeigt Möglichkeiten auf, den Schutz der Menschenrechte in grenzüberschreitenden Kontexten zu stärken. Die SMRI umreisst mit dieser Grundlagenstudie die Konturen ihres allgemeinen Verständnisses von menschenrechtlicher Verantwortung. Dieses nimmt die bestehenden Machtverhältnisse, die sich auf die Menschenrechte auswirken, zum Ausgangspunkt, und berücksichtigt die Weiterentwicklung des menschenrechtlichen Rahmens der letzten Jahrzehnte.

2 Ein Thema für die SMRI

Die Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte stellt eine strukturelle Herausforderung für den Schutz der Menschenrechte dar. Sie verweist zugleich auf aktuelle (rechts-)wissenschaftliche menschenrechtliche Fragestellungen und berührt unterschiedliche politische Debatten in der Schweiz.

So hat durch das *KlimaSeniorinnen-Urteil* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom April 2024³ das Thema Klimawandel und Menschenrechte in der Schweiz an Relevanz gewonnen und damit die Frage aufgeworfen, wie Menschenrechte in der Schweiz und weltweit geschützt werden können angesichts grenzüberschreitender Verursachung klimabedingter Rechtsverletzungen. Die Konzernverantwortungsinitiative 2.0⁴ und der Gegenvorschlag des Bundesrates⁵ haben ausserdem die Forderung nach menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen erneut auf die politische Agenda gesetzt. Auch die in den letzten Jahren intensivierten Bestrebungen, im Rahmen der Migrationssteuerung Auslagerungsmassnahmen umzusetzen, werfen Fragen hinsichtlich der damit verbundenen menschenrechtlichen Risiken für Schutzsuchende auf. Schliesslich verweist die rasant voranschreitende Digitalisierung auf die grenzüberschreitende Verantwortung für Menschenrechte. Inwiefern insbesondere Technologiekonzerne und Betreiber von Online-Plattformen sinnvoll reguliert werden können, um menschenrechtliche Risiken zu minimieren, ist eine noch recht neue Debatte in der Schweiz. Mit dem Entwurf für ein Gesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KompG) hat der Bundesrat hierzu Ende Oktober 2025 einen

2 Moser, Carolyn (2025), The concept of accountability, in: Henrard, Kristin/Duin, Michelle, Research Handbook on Accountability for Human Rights Violations, Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S. 2.

3 EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz, Nr. 53600/20, 9.4.2024.

4 Koalition für Konzernverantwortung (2025), <https://konzernverantwortung.ch/> (konsultiert am 13.7.2026).

5 Bundesrat (2026), Neues Gesetz für die nachhaltige Unternehmensführung erhöht Schutz für Menschenrechte sowie Umwelt und entlastet KMU, Medienmitteilung 2.4.2026: https://www.news.admin.ch/de/newnsb/UDalr4CV5UX2_sLwdBHN_ (konsultiert am 13.7.2026).

Vorschlag unterbreitet.⁶ Diese Entwicklungen in den unterschiedlichen Politikfeldern in der Schweiz stehen im Einklang mit europaweiten und internationalen Tendenzen, wie die Studie an verschiedenen Stellen verdeutlicht.

In den Vorstössen und Debatten lassen sich sowohl Externalisierung als auch Internalisierung beobachten: Während sich in manchen Politikfeldern Versuche einer Internalisierung im Sinne einer Adressierung und Zuschreibung von Verantwortung beobachten lassen, wie die Bestrebungen zur Regulierung globaler Wertschöpfungsketten zeigen, verstärken sich in anderen Politikfeldern wie der Migrationspolitik Externalisierungsbestrebungen.

3 Interdisziplinäre Perspektiven

Die vorliegende Studie widmet sich der Thematik der Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte aus interdisziplinärer Perspektive. Es geht nicht nur darum, die Menschenrechte in ihrer normativen juristischen Verankerung zu verstehen. Erforderlich sind auch die Untersuchung ihrer effektiven Umsetzung und Wirkung als menschenrechtliche Praxis sowie eine gegenwartsbezogene Analyse ihres Potenzials und Versprechens – dass alle Menschen effektiv «frei und gleich an Würde und Rechten [sind]» (Art. 1 AEMR).

Diese menschenrechtlichen Dimensionen erfordern eine Analyse aus unterschiedlichen Perspektiven. Eine völkerrechtliche Einordnung wird daher insbesondere durch politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven ergänzt. Mit diesem interdisziplinären Ansatz will die SMRI ein möglichst umfassendes Verständnis ihres Themenschwerpunktes «Externalisierung bzw. Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte» vermitteln.

4 Methodik und Aufbau der Studie

Die vorliegende Studie nimmt aktuelle Entwicklungen in unterschiedlichen Politikfeldern zum Ausgangspunkt und ordnet diese analytisch mithilfe der Konzepte von Externalisierung und Internalisierung ein. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Literaturstudie. Sie wertet relevante rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Literatur aus. Darüber hinaus berücksichtigt sie einschlägige Rechtsprechung und Gutachten, insbesondere von UNO-Gremien und internationalen Gerichtshöfen wie dem EGMR und dem Internationalen Gerichtshof (IGH). In die Analyse fliessen zudem Berichte anderer Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) sowie Publikationen von Nichtregierungsorganisationen ein, die empirisch relevante Erkenntnisse zum Themenschwerpunkt liefern. Darüber hinaus konnten inhaltliche Anregungen und Hinweise, die Teilnehmende im

6 Bundesrat (2025), Neues Gesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen: Start der Vernehmlassung, Medienmitteilung 29.10.2025: <https://www.uvek.admin.ch/de/newsb/6TmEAde4htulaWG9CWYtK> (konsultiert am 13.7.2026).

Rahmen des Workshops zum Themenschwerpunkt Externalisierung während der Jahrestagung der SMRI am 20. Juni 2025 einbrachten, aufgenommen werden.

Der Aufbau der Studie gliedert sich folgendermassen: In einem ersten Teil wird dargelegt, wie die Verantwortung für Menschenrechte im Völkerrecht verankert ist (Kapitel B). Das Kapitel zeigt, dass sich der menschenrechtliche Schutz durch normative Entwicklungen kontinuierlich weiterentwickelt und sich von einem traditionellen Menschenrechtsverständnis entfernt, das durch Staatszentriertheit, territoriale Begrenzung und Gegenwartsbezogenheit gekennzeichnet ist. Dennoch wirkt das traditionelle Verständnis fort und prägt die Rechtsprechung, Lehre und menschenrechtliche Praxis in erheblichem Masse. Fortbestehende normative Lücken wie auch die faktische Durchsetzung menschenrechtlicher Normen werden abschliessend analysiert.

Daran anschliessend widmen sich die folgenden Kapitel dem Konzept der Externalisierung bzw. Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte (Kapitel C und D). Das Phänomen wird in einem ersten Schritt eingegrenzt, um eine Begriffsbestimmung vorzunehmen. Es werden eine relationale, eine territoriale und eine temporale Dimension analytisch unterschieden, die die Externalisierung von menschenrechtlicher Verantwortung charakterisieren. Anschliessend werden strukturelle Faktoren skizziert, die Praktiken der Auslagerung befördern und die für das Verständnis von Externalisierung grundlegend sind. Die Auswirkungen für Rechteinhabende sowie die strukturellen Folgen von Externalisierung sind Gegenstand der anschliessenden Erläuterungen.

Kapitel E geht in einer Gegenbewegung den Entwicklungen und Strategien nach, die einer Auslagerung von Verantwortung entgegenwirken und die als «Internalisierung von Verantwortung» bezeichnet werden. Es können dabei diskursive, politische und rechtliche Prozesse unterschieden werden.

Die Schlussbemerkungen (Kapitel F) greifen Debatten auf, die Konzepte für eine menschenrechtliche Verantwortung auf der Höhe der Zeit und angesichts aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen anbieten. Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen in der Schweiz zeichnet die Studie die Konturen menschenrechtlicher Verantwortung im 21. Jahrhundert nach und verortet die Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Spannungsverhältnis zwischen Externalisierung und Internalisierung.

B Verantwortung für Menschenrechte

Dieses Kapitel untersucht das traditionelle Verständnis menschenrechtlicher Verantwortung und zeigt auf, wo dieses angesichts heutiger gesellschaftlicher Herausforderungen an seine Schranken stösst. Ausgangspunkt ist ein staatszentriertes, territoriales und gegenwartsbezogenes Paradigma, in dem Staaten als primäre Träger menschenrechtlicher Pflichten gegenüber den auf ihrem Territorium befindlichen Personen gelten. Dieses Verständnis strukturiert bis heute Recht und Praxis, eröffnet jedoch zugleich Spielräume für die Auslagerung und Verschiebung von Verantwortung in grenzüberschreitenden Zusammenhängen.

Vor diesem Hintergrund analysiert das Kapitel die Grenzen dieses traditionellen Ansatzes entlang seiner drei Dimensionen – Staatlichkeit, Territorialität und Gegenwartsbezug – und zeigt, inwiefern diese den komplexen globalen Verflechtungen moderner Gesellschaften nur unzureichend gerecht werden. Daran anschliessend werden normative Erweiterungen dargestellt, die auf eine Ausdehnung menschenrechtlicher Verantwortung abzielen: die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure, die Entwicklung extraterritorialer Verpflichtungen sowie die Berücksichtigung zukünftiger Generationen. Diese Ansätze erweitern den menschenrechtlichen Horizont räumlich, akteursbezogen und zeitlich, ohne jedoch die bestehende Praxis bereits grundlegend zu transformieren.

Das Kapitel verdeutlicht damit, dass menschenrechtliche Verantwortung zunehmend als dynamisches und umkämpftes Konzept zu verstehen ist, das sich in rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen weiterentwickelt.

1 Das traditionelle Menschenrechtsverständnis und seine Grenzen

Die rechtliche Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte ergibt sich aus internationalen Menschenrechtsabkommen, dem allgemeinen Völkerrecht sowie dem innerstaatlichen Verfassungs- und Gesetzesrecht. Diese Regelwerke bilden den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen menschenrechtliche Verantwortung sowohl externalisiert als auch internalisiert werden kann.

Der rechtliche Rahmen der Verantwortung ist nicht statisch, sondern er ist Gegenstand und Resultat kontinuierlicher Aushandlungen von politischer und sozialer Verantwortung. Ausgangspunkt für diese Aushandlungen ist ein traditionelles Verständnis menschenrechtlicher Verantwortung, das staatlich zentriert, territorial gebunden und auf die Gegenwart ausgerichtet ist.

1.1 Staatszentriert

Das traditionelle Menschenrechtsverständnis¹ ist staatszentriert. Es sieht Menschenrechte typischerweise als negative Freiheitsrechte, das heisst als Abwehrrechte gegen staatliches Handeln, so etwa im Bereich der körperlichen und psychischen Unversehrtheit, der Meinungsfreiheit und der Privatsphäre: Sie verpflichten den Staat, bestimmte Eingriffe in die Menschenrechte zu unterlassen, gewissermassen also zu einem «Nichtstun». Auf der anderen Seite ist es auch der Staat, der die Menschenrechte schützen kann und muss. Das traditionelle Menschenrechtsverständnis ist Ausdruck des liberalen Wertes, dass der Staat nicht in die individuellen Freiheiten eingreift.

Dementsprechend sahen die Kantonsverfassungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als frühe Ausprägungen der Kodifizierung von Menschenrechten in der Schweiz, diese primär als Abwehrrechte gegenüber der öffentlichen Gewalt vor.² Gleiches gilt auch für die ersten grundrechtlichen Garantien in der Bundesverfassung (BV).

Die Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg verfestigte das staatszentrierte Paradigma.³ Die Menschenrechte wurden in internationalen Deklarationen und Konventionen verankert, wobei die Staaten Träger der Verpflichtungen blieben. Es sind die Staaten, die Menschenrechtsabkommen abschliessen, die Inhalte der Menschenrechte definieren und sich zu deren Umsetzung verpflichten. Staaten, und nur diese, sind (originäre)⁴ Völkerrechtssubjekte. Gleichzeitig bewirkten diese Menschenrechtsabkommen eine grundlegende Verschiebung der völkerrechtlichen Staatenverpflichtungen: weg von rein zwischenstaatlichen Verpflichtungen hin zu Verpflichtungen der Staaten gegenüber den Menschen auf ihrem Territorium.

1 Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Ausgestaltung der Menschenrechte in den modernen Staaten, die im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts entstanden sind. Nicht Gegenstand der Betrachtung sind hingegen die moralischen und religiösen Ursprünge der Idee der Menschenrechte.

2 Knöpfel, Laura (2025), Auftakt, in: Knöpfel et al., Kantone als Labore für Menschenrechte, Publikation der SMRI, Freiburg 2025, S. 3.

3 Moyn, Samuel (2010), *The last Utopia: Human rights in history*, Harvard University Press, S. 94–98; Koskeniemi, Martti (1991), *The Future of Statehood*, 32 *Harvard International Law Journal* 397, 406.

4 Die UNO und die Europäische Union (EU) sind derivative Völkerrechtssubjekte, die ihre Völkerrechtsfähigkeit (d. h. ihre Fähigkeit Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein) aus der Rechtsfähigkeit der Gründungsstaaten herleiten.

Menschenrechtliche Verpflichtungen sind für jeden Mitgliedstaat, so auch für die Schweiz, als Ganzes verbindlich. Alle Staatsgewalten – Exekutive, Legislative und Judikative – sowie die Behörden auf allen staatlichen Ebenen – Bund, Kantone und Gemeinden – sind an die Menschenrechte gebunden. Die Menschenrechtsbindung erstreckt sich auch auf Private, wenn sie im Auftrag einer staatlichen Behörde öffentliche Aufgaben erfüllen (Art. 35 Abs. 2 BV). Daraus folgt der völkerrechtliche Grundsatz, dass sich ein Vertragsstaat nicht auf innerstaatliche Kompetenzregelungen zur Umsetzung einer bestimmten menschenrechtlichen Pflicht berufen kann (Art. 27 Wiener Vertragsrechtskonvention⁵).

Die staatszentrierte Konzeption der Menschenrechte verstärkt die klassische dogmatische Trennung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich. Im öffentlichen Bereich strukturieren die Menschenrechte die Beziehung zwischen Staat und Individuum, während der private Bereich als autonomer Raum konzipiert wird, der nicht unmittelbar menschenrechtlicher Bindung unterliegt. Ein Eingriff Privater in die Menschenrechte erzeugt grundsätzlich keine direkten menschenrechtlichen Konsequenzen, sondern wird über die Konstruktion staatlicher Schutzpflichten erfasst. Eine Ausnahme bildet die individuelle Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid und die Verbrechen der Aggressionen unter dem Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.⁶

Ein aktuelles Beispiel für die mittelbare Wirkung der Menschenrechte in den privaten Raum sind die Verhandlungen für ein neues UNO-Abkommen zu transnationaler Wirtschaft und Menschenrechten. Der Entwurf sieht vor, dass die Staaten Unternehmen mit Sitz in ihrem Gebiet zu einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung verpflichten und diese für Verstösse haftbar machen. Damit würde das Abkommen die Unternehmen nur indirekt über die Staatenverantwortung verpflichten. Der Entwurf folgt anderen internationalen Menschenrechtsabkommen, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, die Menschenrechte auch horizontal, d. h. zwischen Privaten, umzusetzen.⁷ Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten eine Schutzpflicht gegenüber Personen haben, sie vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte zu schützen.

In der Schweizer Verfassung kommt diese mittelbare Zurechnung von menschenrechtlichen Pflichten in Art. 35 Abs. 3 BV zum Ausdruck: Die Behörden haben dafür zu sorgen, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten gelten.

5 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, SR 0.111.

6 O'Shea, Andreas Gordon (2009), Individual Criminal Responsibility, in Peters, Anne/ Wolfrum, Rüdiger, Max Planck Encyclopedias of International Law, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1852#law-9780199231690-e1852-div1-5> (konsultiert am 13.7.2026).

7 Siehe z. B. Art. 11, 13 und 16 UNO-Frauenrechtskonvention, Art. 2 Abs. 1 lit. d und Art. 5 UNO-Antirassismuskonvention und Art. 4 Abs. 1 lit. e, 9 und 27 UNO-Behindertenrechtskonvention.

1.2 Territorial

Das traditionelle Verständnis des Menschenrechtsschutzes ist territorial verfasst. Die Menschenrechtsabkommen knüpfen an die Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten an,⁸ und seit der Entstehung der modernen Staaten gilt: Die Befugnis, hoheitlich tätig zu werden, ist grundsätzlich auf das eigene Staatsgebiet beschränkt.⁹ Eine menschenrechtliche Pflicht zum Tätigwerden sowie die Gewährleistung und der Schutz menschenrechtlicher Garantien ausserhalb des eigenen Territoriums besteht jedoch dann, wenn ein Staat effektive Kontrolle über ein ausländisches Territorium oder über Personen im Ausland ausübt,¹⁰ bspw. durch eine Besetzung in einem bewaffneten Konflikt oder die Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt durch eine diplomatische Vertretung.¹¹ Die Hoheitsgewalt kann dabei rechtlicher oder bloss faktischer Natur sein. Abgesehen von diesen aus rechtlicher Sicht weitgehend unbestrittenen Fällen ist die extraterritoriale Durchsetzung staatlicher Gewalt untersagt, es sei denn, diese ist im Völkerrecht ausdrücklich vorgesehen.¹²

Dementsprechend werden für die im UNO-Pakt II und der EMRK verbrieften bürgerlichen und politischen Rechte extraterritoriale Staatenpflichten grundsätzlich nur angenommen, wenn eine tatsächliche Kontrolle des Staates über eine Person oder ein Territorium vorliegt.¹³ Dies bedeutet, dass bei fehlender Hoheitsgewalt keine Bindung des Staates an die Menschenrechte besteht. Der EGMR hat diesen Grundsatz kürzlich im Klimafall *Duarte Agostinho* erneut festgehalten¹⁴, in dem portugiesische Kinder und Jugendliche eine Beschwerde nicht nur gegen Portugal, sondern auch gegen weitere europäische Staaten erhoben haben mit dem Argument, dass deren grenzüberschreitende Emissionen ihre Menschenrechte beeinträchtigen würden. Der EGMR erklärte die Beschwerde für unzulässig und führte aus, dass allein der Umstand, dass auf nationaler Ebene getroffene Entscheidungen eines Staates Auswirkungen auf die Situation von Personen im Ausland habe, keine Hoheitsgewalt an sich begründen würde.

1.3 Gegenwartsbezogen

Ein weiteres zentrales Merkmal des traditionellen Menschenrechtsverständnisses ist seine starke Gegenwartsbezogenheit. Menschenrechte werden primär als Rechte der heute lebenden Menschen verstanden. Sie schützen konkrete Individuen vor aktuellen oder unmittelbar drohenden Eingriffen in ihre Freiheit,

8 Art. 1 EMRK; Art. 2 Abs. 1 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 2 Abs. 1 UNO-Pakt I.

9 Kamminga, Menno T. (2020), Extraterritoriality in Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger, Max Planck Encyclopedias of International Law (Kamminga (2020)), Rz. 3, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1040> (konsultiert am 13.7.2026).

10 EGMR (Grosse Kammer), *Ukraine and The Netherlands v. Russia*, Nrn. 8019/16, 43800/14, 28525/20 und 11055/22, 9.7.2025, § 548 f.

11 Kälin, Walter/Künzli, Jörg (2025), *Das Recht des universellen und europäischen Menschenrechtsschutzes*, 5. Auflage, Basel: Helbing Lichtenhahn, S. 152 ff.

12 Ständiger Internationaler Gerichtshofs (StGH), *The Case of the S. S. Lotus (France v. Turkey)*, 7.9.1927 P. C. I. J. (ser. A) Nr. 10 (StGH, *S. S. Lotus Case* (1927)), S. 18–19.

13 EGMR (Grosse Kammer), *Hirsi Jamaa and Others v. Italy*, Nr. 27765/09, 23.2.2012; UNO-Menschenrechtsausschuss (2004), General Comment No. 31, *The Nature of the Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant*, § 10.

14 EGMR (Grosse Kammer), *Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Others*, Nr. 39371/20, 9.4.2024, § 184 ff.

Gleichheit und Würde. Diese Geltung im Jetzt führt zu einer sprachlichen Gegenwartsbezogenheit in den Menschenrechtsabkommen¹⁵: «Die Hohen Vertragsparteien sichern»¹⁶ die Menschenrechte und «jeder Vertragsstaat verpflichtet sich», die Menschenrechte ohne Diskriminierungen zu gewährleisten.¹⁷ Die Menschenrechte finden in der Zeitform des Präsens statt, obwohl alle Menschenrechtsabkommen zu einem gewissen konkreten Datum in Kraft traten und es kein Davor und nach einer Kündigung eines Abkommens auch nur noch ein begrenztes Danach gibt.

Auch die Zivilgesellschaft mobilisiert für die Menschenrechte in Momenten der konkreten Gegenwart. Aktivist*innen demonstrieren vor einem Gerichtssaal, in dem gerade die Verhandlung stattfindet; Mahnwachen finden zeitlich so nah wie möglich nach kriegesischen Aggressionen statt, und Amnesty-Aktivist*innen schreiben Briefe zur Entlassung von politischen Gefangenen, die momentan in Haft sind. Der Fokus liegt auf dem Augenblick und auf Ausschnitten aus der Echtzeit. Zivilgesellschaftliche Bewegungen berufen sich auf die zeitlosen Menschenrechte gegen Menschenrechtsverletzungen im Hier und Jetzt.

Die Gegenwartsbezogenheit der Menschenrechte stösst dann am offensichtlichsten an ihre Grenzen, wenn Ursache und Wirkung einer Menschenrechtsverletzung zeitlich auseinanderfallen. Das prominenteste Beispiel dafür ist der Klimawandel. Er entzieht sich einer Verdichtung auf den Augenblick, und es stellt sich die Frage, ob und wie Menschenrechte ihre eigene zeitliche Logik erweitern können, ohne ihre politische Wirkung im Moment zu verlieren.

Gleichzeitig bekräftigen die internationalen Menschenrechte ihre Zeitlosigkeit¹⁸ – ihre Geltung zu jedem Zeitpunkt.

2 Normative Erweiterungen

Das traditionelle Verständnis der Menschenrechte ist geprägt durch eine territoriale, staatszentrierte und gegenwartsbezogene Perspektive: Staaten sind in erster Linie innerhalb ihrer eigenen Grenzen für den Schutz der Rechte verantwortlich, und der Fokus liegt auf aktuellen Beeinträchtigungen. Angesichts globaler Verflechtungen zeigt sich jedoch zunehmend die Begrenztheit dieses Ansatzes. In der Folge haben sich normative Erweiterungen herausgebildet, die sich auf die Auslegung von Menschenrechtsabkommen, auf Entwicklungen im Soft Law sowie auf internationale Standards stützen. Diese Erweiterungen tragen dazu bei, den Menschenrechtsschutz über territoriale und zeitliche Grenzen hinaus weiterzuentwickeln und auch nichtstaatliche Akteure menschenrechtlich in die Pflicht zu nehmen.

15 Johns, Fleur E. (2016), The Temporal Rivalries of Human Rights, Indiana Journal of Global Legal Studies 23/1 (Johns (2016)), S. 52.

16 Art. 1 EMRK.

17 Art. 2 Abs. 1 UNO-Pakt II.

18 Johns (2016) (Fn. 15), S. 44, 54.

2.1 Verantwortung nichtstaatlicher Akteure

Unter den Bedingungen der modernen Globalisierung¹⁹, der Privatisierung und der Digitalisierung haben nichtstaatliche Akteure wie Unternehmen²⁰ erheblichen Einfluss auf die sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und ökologischen Lebensbedingungen von Menschen. Es sind längst nicht nur die Staaten, die gegenüber Individuen eine Machtposition innehaben und über die Menschenrechtssituation bestimmen. Die tatsächlichen Machtverhältnisse in der heutigen Gesellschaft begründen die Frage nach einer eigenständigen menschenrechtlichen Verantwortung von nichtstaatlichen Akteuren. Konzeptionell verschiebt sich damit die Frage nach der rein *rechtlichen* Verantwortung zu der *gesellschaftlichen* Verantwortung für Menschenrechte. Es geht nicht mehr nur um Verantwortungsbeziehungen, die sich rechtlich begründen lassen, sondern darum, dass Verantwortung neben dem Forum des Rechts auch in der Politik, in den Medien und vor der Öffentlichkeit hergestellt wird. Dieser Prozess der Verantwortlichmachung ist bekannt unter dem englischen Begriff der «accountability».²¹

Für die menschenrechtliche Verantwortung Privater finden sich bereits Anknüpfungspunkte im geltenden Recht. So kennt die Bundesverfassung mit Art. 35 eine funktionale Betrachtungsweise, indem die Grundrechtsbindung nicht strikt an die Staatlichkeit eines Hoheitsträgers, sondern an die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben anknüpft.²² Ein Beispiel dafür sind Krankenkassen, die im Bereich der obligatorischen Krankenversicherungen an die Grundrechte gebunden und verpflichtet sind, zu deren Verwirklichung beizutragen, obwohl sie private Unternehmen sind. Der Effekt dieser Grundrechtsgebundenheit zeigte sich, als verschiedene Krankenkassen in der Abstimmung über eine staatliche Einheitskasse die Stimmberechtigten versuchten entgegen den Zielen der Volksinitiative zu beeinflussen. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass die Krankenkassen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung staatliche Aufgaben wahrnehmen und daher grundsätzlich den Regeln über behördliche Interventionen im Wahlkampf unterstellt sind. Dies bedeutet, dass sie bei ihren politischen Interventionen die Grundsätze von Transparenz, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit zu beachten haben.²³

19 Wir sprechen von *moderner* Globalisierung, da globalisierte Handelsbeziehungen weit in die Menschheitsgeschichte zurückreichen (siehe dazu: Graeber, David/Wengrow, David (2021), *The Dawn of Everything: A New History of Humanity*, London: Allen Lane Penguin Books).

20 Zu diesen nicht-staatlichen Akteuren, denen zunehmend im Völkerrecht Pflichten zugeschrieben werden, gehören neben transnationalen Unternehmen und intergouvernementalen Organisationen auch Nichtregierungsorganisationen, Terrororganisationen oder Individuen (siehe u. a. De Vos, Karen/Wouters, Jan (2025), *Accountability in international law*, in: Henrard, Kristin/Duin, Michelle, *Research Handbook on Accountability for Human Rights Violations*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S. 25ff). Diese Studie beschränkt sich jedoch auf transnational agierende Unternehmen und deren Verantwortung für Menschenrechte.

21 Henrard, Kristin/Duin, Michelle (2025) (Hrsg.), *Research Handbook on Accountability for Human Rights Violations*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing Limited.

22 BSK BV-Waldmann, Art. 35, N. 19.

23 BGE 140 I 338.

Des Weiteren wird für einzelne Grundrechte eine unmittelbare Drittwirkung anerkannt, etwa für das Lohnleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 3 BV)²⁴; teilweise wird eine solche auch für das Streikrecht (Art. 28 Abs. 3 BV) sowie für das Folterverbot (Art. 10 Abs. 3 BV) diskutiert. Diese Entwicklungen relativieren die strikte Trennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich.

Daneben werden auf internationaler und nationaler Ebene verbindliche Regelungen zur Verantwortung transnationaler Unternehmen diskutiert bzw. umgesetzt. Basierend auf den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte («UN Guiding Principles on Business and Human Rights» – UNGP)²⁵ gelten in der Schweiz seit Kurzem neue Bestimmungen für Unternehmen zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt auch im Ausland (Art. 964a ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR)²⁶ und Art. 35e ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)²⁷).

Diese normative Erweiterung wird durch die Doppelnatur der Menschenrechte gestützt. Sie sind nicht nur subjektive Abwehrrechte, sondern zugleich Ausdruck einer objektiven Wertordnung, die die gesamte Gesellschaft durchdringt.²⁸ Über ihren punktuellen individualrechtlichen Gehalt hinaus beanspruchen Menschenrechte, das menschliche Zusammenleben insgesamt normativ zu prägen, und sie verlangen eine entsprechende Umsetzung in allen Rechtsgebieten und Lebensbereichen.

2.2 Extraterritorialität

Das klassische Territorialprinzip, wonach die staatliche Schutzpflicht grundsätzlich auf das eigene Staatsgebiet beschränkt ist, stösst im Kontext der heutigen vielfachen grenzüberschreitenden Beziehungen – von Handel, Umweltbeeinträchtigungen und Klima über transnational organisierte Kriminalität zu Migration und Digitalisierung – längst an seine Grenzen.²⁹

Fraglich ist, ob sich im Kontext dieser grenzüberschreitenden Phänomene eine allgemeine extraterritoriale Geltung der Menschenrechte jenseits der Hoheitsgewalt begründen lässt. Eine solche Begründung ist insbesondere für Gesetze und Rechtsprechung, die auch ausländische Sachverhalte in den Blick nehmen, möglich. Völkerrechtlich kann es erlaubt sein, Normen festzuglegen, die sich auch im Ausland auswirken und Streitfälle mit Auslandsbezug zu entscheiden, wenn es eine ausreichend enge Verbindung zwischen dem Staat und dem Auslands Sachverhalt gibt und kein völkerrechtliches Verbot dagegen besteht.³⁰

24 CR Cst.-Martenet, Art. 8, N. 126.

25 United Nations (2011), UN Guiding principles on business and human rights: implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” framework, HR/PUB/11/04 (UN Guiding principles (2011)).

26 Bundesgesetz vom 13. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil Obligationenrecht), SR 220.

27 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz, SR 814.01.

28 Sen, Amartya (2014), Elements of a Theory of Human Rights, Philosophy and Public Affairs 32/4.

29 Judges Higgins, Kooijmans, and Buergenthal, Joint separate opinion in the Arrest Warrant Case (Democratic Republic of the Congo v Belgium), IGH, 14.2.2002.

30 StGH, S. S. Lotus Case (1927) (Fn. 12), S. 19; Kamminga (2020) (Fn. 9), Rz. 28 ff.

In einzelnen Menschenrechtsabkommen ist eine solche extraterritoriale Wirkung angelegt.³¹ Hervorzuheben sind hier der UNO-Pakt I,³² die UNO-Antirassismuskonvention³³ und die UNO-Kinderrechtskonvention.³⁴ Sie verpflichten die Mitgliedstaaten, den betroffenen Menschenrechten umfassend Geltung zu verschaffen, auch durch internationales Handeln. Die jeweiligen UNO-Ausschüsse zur Umsetzung der Konventionen gehen davon aus, dass die Abkommen extraterritoriale Geltung haben.

Einen wichtigen Referenzrahmen für die Ausweitung menschenrechtlicher Verantwortung über staatliche Grenzen hinaus bilden die Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten.³⁵ Sie konkretisieren auf Grundlage bestehender Menschenrechte die Verpflichtung von Staaten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch jenseits ihres Territoriums zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Prinzipien halten fest, dass extraterritoriale Pflichten insbesondere dann bestehen, wenn Staaten durch ihr Handeln oder Unterlassen vorhersehbare Auswirkungen auf Menschenrechte im Ausland haben oder erheblichen Einfluss auf deren Verwirklichung nehmen.

Auf nationaler Ebene hält Art. 54 Abs. 2 BV fest, dass sich der Bund im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten für die Achtung der Menschenrechte einsetzt. In diesem Sinne wird mit einer zunehmenden Anzahl inländischer Gesetzgebungen beabsichtigt, den Menschenrechten extraterritorial Geltung zu verschaffen. Beispiele dafür sind die schon erwähnten Regulierungen zu Umwelt und Menschenrechten in der Lieferkette von Schweizer Unternehmen (siehe B 2.1), die Sorgfaltspflichten im Geldwäschereigesetz³⁶, die sich auch auf ausländische Finanztransaktionen beziehen, oder die Anwendung des Datenschutzgesetzes³⁷ auf Unternehmen mit Sitz im Ausland, wenn sie Personendaten bearbeiten und sich diese Datenbearbeitung in der Schweiz auswirkt.

31 Kanalan, Ibrahim (2014), Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt: Ein neues Konzept für umfassende extraterritoriale Staatenpflichten, in: Archiv des Völkerrechts 52/4, S. 495–521, S. 502 ff.

32 UNO-Sozialrechtsausschuss (1999), General Comment Nr. 12, Right to adequate food, UN Doc. E/C.12/1999/5, § 36 f.; UNO-Sozialrechtsausschuss (2002), General Comment Nr. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11, § 30 ff. So auch die Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.

33 Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, SR 0.104.

34 UNO-Kinderrechtsausschuss (2013), General Comment No. 16 on State obligations regarding the impact of the business-sector on children's rights, UN Doc. CRC/C/GC/16, § 38 ff.

35 ETO Consortium (2011), Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.

36 Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, SR 955.0.

37 Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz, SR 235.1.

Diese Entwicklungen in Richtung einer extraterritorialen Geltung von Menschenrechten entspricht dem Grundsatz der Universalität der Menschenrechte gemäss der AEMR. Denn dieser besagt, dass alle Menschen dieselben unveräusserlichen, unteilbaren und universal gültigen Rechte haben. Unter diesem Grundsatz lässt sich daher nur schwer begründen, weshalb die Menschenrechte nur bis an die territorialen Grenzen gelten sollten und Staaten nicht in all ihrem Handeln, auch dem aussenpolitischen, an diese gebunden sein sollten.

2.3 Rechte künftiger Generationen

Die dritte normative Erweiterung der Gegenwartsbezogenheit der Menschenrechte verschiebt den Fokus nicht vollständig weg vom Präsens, sondern dehnt diesen in Richtung künftiger Generationen³⁸ aus: Die Gegenwart wird rechtlich so verstanden, dass sie bereits die Ansprüche derjenigen einschliesst, die entweder noch gar nicht oder noch nicht vollständig als Rechtsträger*innen sichtbar sind.

Ansatzpunkte dafür finden sich bereits in bestehenden Rechtsordnungen. So kennt das Recht die Figur des Nasciturus, also des ungeborenen Kindes, dem unter bestimmten Voraussetzungen bereits Rechtspositionen zuerkannt werden.³⁹ Seine Rechte werden gewissermassen in die Gegenwart vorverlagert, obwohl seine volle Rechtsträgerschaft erst mit der Geburt einsetzt. Auch auf internationaler Ebene zeigt sich eine solche Öffnung: Der EGMR hat im Fall *KlimaSeniorinnen* die Klage einer Vereinigung zugelassen, die ausdrücklich auch im Interesse zukünftiger Generationen argumentiert und damit eine Form kollektiver, zeitlich erweiterter Rechtsvertretung anerkannt.⁴⁰

Auch die neuere Spruchpraxis der UNO-Menschenrechtsausschüsse weist in diese Richtung. Der UNO-Kinderrechtsausschuss betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 das Prinzip der intergenerationellen Gerechtigkeit und leitet daraus gegenwärtige staatliche Pflichten im Umgang mit vorhersehbaren Umweltgefahren ab.⁴¹ Die Allgemeine Bemerkung Nr. 27 des UNO-Sozialrechtsausschusses hebt hervor, dass der Klimawandel bereits heute die Rechte gegenwärtiger und zukünftiger Generationen beeinträchtigt und Staaten daher verpflichtet sind, diese zukünftigen Rechte in ihre Entscheidungen einzubeziehen sowie entsprechende Zugangsmöglichkeiten zum Recht zu gewährleisten.⁴²

38 Siehe für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Konzept der künftigen Generationen und im Ergebnis einer ablehnenden Haltung gegenüber der Idee der Rechte für künftige Generationen: Humphreys, Stephen (2022), *Against Future Generations*, in: *European Journal of International Law* 33(4), S. 1061–1092.

39 Vgl. Art. 544 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB): «Das Kind ist vom Zeitpunkt der Empfängnis an unter dem Vorbehalt erbfähig, dass es lebendig geboren wird.»

40 EGMR (Grosse Kammer), *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz*, Nr. 53600/20, 9.4.2024, § 420.

41 UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), General Comment No. 26 on children's rights and the environment with a special focus on climate change, UN Doc. CRC/C/GC/26, §§ 11, 17 und 19.

42 UNO-Sozialrechtsausschuss (2025), General Comment No. 27 on economic, social and cultural rights and the environmental dimension of sustainable development, UN Doc. E/C.12/GC/27, §§ 1, 5, 39 und 87.

Zu erwähnen sind hier zudem die «Maastrichter Prinzipien zu den Menschenrechten zukünftiger Generationen», die von einem internationalen Expert*innengremium ausgearbeitet wurden.⁴³ Die Prinzipien fassen im Hinblick auf zukünftige Generationen den aktuellen Stand des Völkerrechts zusammen und konkretisieren die bestehenden Verpflichtungen von Staaten. Sie zeigen auf, dass auf Grundlage des internationalen Rechts, nationalen Gesetzen sowie indigenen und religiösen Traditionen Menschenrechte nicht nur für gegenwärtige, sondern auch für zukünftige Generationen gelten.

Diese Entwicklung lässt sich als Versuch lesen, die «Gegenwart» der Menschenrechte zeitlich zu dehnen und neu zu strukturieren. Nicht mehr nur der unmittelbar erfahrbare Moment zählt, sondern auch die in ihm angelegten Zukünfte. Die Gegenwart wird so zu einem rechtlichen Knotenpunkt, in dem verschiedene Zeitlichkeiten – vergangene Ursachen, gegenwärtige Entscheidungen und zukünftige Wirkungen – zusammengeführt werden. Damit verändert sich nicht nur der zeitliche Horizont der Menschenrechte, sondern auch ihr politischer Anspruch: Sie richten sich nicht mehr nur an das Jetzt, sondern an die Verantwortung, die dieses Jetzt für die Zukunft trägt.

3 Menschenrechtliche Verantwortung in der Praxis

In der menschenrechtlichen Praxis und Lehre zeigt sich, dass weiterhin ein traditionelles Verständnis von Menschenrechten dominiert: Staaten gelten als Verantwortungsträger für die Menschenrechte gegenüber den Personen, die sich auf ihrem Territorium befinden. Dieses staatszentrierte Paradigma eröffnet den Handlungsspielraum, innerhalb dessen menschenrechtliche Verantwortlichkeiten in grenzüberschreitenden Konstellationen ausgelagert werden können.

Zwar lassen sich, wie dargelegt, normative Erweiterungen dieses klassischen Verständnisses identifizieren. Diese tragen dazu bei, den Horizont des Möglichen zu erweitern und aufzuzeigen, wie gesellschaftliche Verantwortung mächtiger Akteure für Menschenrechte in unterschiedlichen institutionellen und diskursiven Arenen konstruiert werden könnte. Gleichwohl handelt es sich bislang um punktuelle Ansätze, die zwar neue Perspektiven eröffnen, jedoch die bestehende Praxis menschenrechtlicher Verantwortungszuschreibung noch nicht grundlegend zu transformieren vermögen.

Die Internalisierung von Verantwortung, wie sie sich in diskursiven, politischen und rechtlichen Prozessen beobachten lässt, knüpft an diese normativen Erweiterungen an. Sie führt diese fort und trägt zur schrittweisen Verfestigung eines erweiterten Verantwortungsverständnisses bei, das sich nicht mehr ausschliesslich an staatliche Akteure richtet und dabei räumliche sowie zeitliche Grenzen überschreitet.

43 Maastricht Principles on the Human Rights of Future Generations (2023), <https://www.rightsoffuturegenerations.org/the-principles/english> (konsultiert am 13.7.2026).

C Externalisierung von Verantwortung für Menschenrechte

Das Kapitel analysiert die «Externalisierung von Verantwortung für Menschenrechte» und zeigt auf, wie Staaten und Unternehmen ihre menschenrechtliche Verantwortung in grenzüberschreitenden Zusammenhängen auslagern. Ausgehend von den Lücken des traditionellen Menschenrechtsverständnisses wird Externalisierung als aktives Handeln oder Unterlassen definiert, das Verantwortung räumlich oder zeitlich verlagert.

Das Kapitel unterscheidet drei Dimensionen: In der *relationalen Dimension* wird dargestellt, wie Verantwortung zwischen Staaten, von Staaten auf Private, zwischen Unternehmen oder von Privaten auf Staaten verschoben wird. Beispiele aus Politikfeldern wie Klimawandel, Migration und globale Wirtschaft illustrieren diese Vorgänge. Die *territoriale Dimension* thematisiert das Auseinanderfallen von Verursachung und Betroffenheit über territoriale Grenzen hinweg sowie die begrenzte Durchsetzbarkeit extraterritorialer Ansprüche. Die *zeitliche Dimension* beleuchtet historische Verantwortung und intergenerationelle Gerechtigkeit. Abschliessend wird die Auslagerung menschenrechtlicher Verantwortung als ein in gesellschaftliche Strukturen eingebettetes Phänomen verortet.

1 Begriffsbestimmung Externalisierung

Die in der rechtlichen Analyse definierten Lücken (siehe B 2) ermöglichen Staaten und privaten Akteuren, sich ihrer Verantwortung zu entziehen oder diese an andere Akteure zu delegieren. In diesem Fall lässt sich von einer «Auslagerung» bzw. «Externalisierung» von Verantwortung für Menschenrechte sprechen. Diese verweist somit auf die Unzulänglichkeit des traditionellen Menschenrechtsverständnisses, das mit seiner territorialen und zeitlichen Begrenztheit sowie Staatszentriertheit in vielen Situationen einen effektiven Schutz der Menschenrechte verhindert. Denn dieses Verständnis klammert einerseits grenzüberschreitende und generationenübergreifende Verantwortung und Schadensursachen weitgehend aus und nimmt andererseits lediglich Staaten in die Pflicht.

Die Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte ereignet sich im Kontext grenzüberschreitender Verursachungszusammenhänge, also wenn Akteure die Menschenrechte von Individuen grenzüberschreitend beeinträchtigen. Die Grenzüberschreitung kann dabei sowohl territorial – insbesondere Staatsgebiete übergreifend – als auch temporal, also generationsübergreifend, verstanden werden. Zu einer Externalisierung kommt es dann, wenn diese grenzüberschreitende Verantwortung nicht anerkannt wird. Die rechtlichen Ausführungen in Kapitel B haben auf die Schwierigkeit hingewiesen, dass das traditionelle Menschenrechtsverständnis in Bezug auf grenzüberschreitende Phänomene nicht mit den gesellschaftlichen Gegebenheiten korrespondiert und dies eine Auslagerung von menschenrechtlicher Verantwortung befördert.

1.1 Externalisieren als Handeln und Unterlassen

Die Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte kann einerseits durch aktives Handeln erfolgen, wenn beispielsweise staatliche Aufgaben an private Akteure oder andere Staaten übertragen werden. Andererseits kann sie auch die Folge von unterlassenen Handlungen angesichts von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen sein, die eine Gefahr für die Menschenrechte darstellen: Dies ist beispielsweise der Fall, wenn dem wachsenden Einfluss transnational agierender Unternehmen auf die Menschenrechte in globalen Wertschöpfungsketten nicht durch entsprechende Regulierung Rechnung getragen wird. Oder wenn Staaten davon absehen, auf die gravierenden menschenrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels mit angemessenen Massnahmen zu reagieren.

1.2 Eingrenzung des Phänomens

Es gibt verschiedene Politikfelder, in denen sich die Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte beobachten lässt. Dabei kann ein engeres Verständnis von Externalisierung und ein weit gefasstes unterschieden werden. Das engere Verständnis von Externalisierung, auf das diese Studie die Aufmerksamkeit legt, lässt sich auf grenzüberschreitende Zusammenhänge beschränken.

Demgegenüber umfasst ein weit gefasstes Verständnis von Externalisierung auch die Verlagerung der Erfüllung staatlicher Aufgaben auf private Akteure im Inland und die Delegation von Verantwortung zwischen den unterschiedlichen staatlichen Ebenen – Gemeinden, Kantone und Bund – in der föderalen Schweiz. In beiden Fällen ist die Externalisierung beabsichtigt und erfolgt in einem staatsnahen institutionellen Rahmen. Damit bleiben auch die Akteure, die schlussendlich die staatlichen Aufgaben erfüllen, grundrechtsgebunden.¹ All diese Formen von Externalisierung unter einem weiten Konzept zusammenzuführen, hat einerseits analytische Einschränkungen zur Folge aufgrund der grossen Disparität zwischen den unterschiedlichen Phänomenen. Andererseits bedeutet ein weites Verständnis begrenzte Möglichkeiten, auf konkrete Entwicklungen im Menschenrechtsschutz einzuwirken.

¹ Ausführlich zur Privatisierung staatlicher Aufgaben: Elser, Dominik (2020), Die privatisierte Erfüllung staatlicher Aufgaben, Zürich: sui generis. Die juristische Open-Access-Zeitschrift.

Aufgrund des wirkmächtigen traditionellen Verständnisses von Menschenrechten, das in Kapitel B 1 als territorial und temporal begrenzt sowie als staatszentriert charakterisiert wird, werden insbesondere diejenigen Externalisierungspraktiken in den Fokus gerückt, die mit der Unzulänglichkeit dieses weiterhin vorherrschenden Verständnisses zusammenhängen. Die Konturen des Konzepts der «Externalisierung von Verantwortung für Menschenrechte» werden also enger gefasst und auf grenzüberschreitende Zusammenhänge beschränkt.

2 Dimensionen von Externalisierung

Die Externalisierung von Verantwortung für Menschenrechte findet zwischen unterschiedlichen Akteuren, über Zeit hinweg und über territoriale Grenzen hinaus statt. Es kann deshalb zwischen drei verschiedenen Aspekten des Phänomens der Externalisierung unterschieden werden: Die relationale Dimension, bei der es um die Frage geht, wer an wen externalisiert; die zeitliche Dimension, die die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen und für vergangene Menschenrechtsverletzungen in den Blick nimmt und die territoriale Dimension, bei der es um die Verlagerung von Verantwortung über territoriale Grenzen hinweg geht.

Die drei Dimensionen der Externalisierung greifen ineinander und sind nicht als trennscharfe Kategorien zu verstehen. Vielmehr dienen sie analytischen Zwecken, um verschiedene Facetten des Phänomens Externalisierung sichtbar zu machen.

Im Folgenden stellen wir die relationale Dimension ausführlich dar und illustrieren Externalisierungsvorgänge mit Beispielen. Die territoriale und zeitliche Dimension werden jeweils als ergänzende Perspektiven anschliessend erläutert.

2.1 Relationale Dimension

Die relationale Dimension beschreibt, wie menschenrechtliche Verantwortung zwischen verschiedenen Akteuren verschoben wird. Häufig geschieht dies, ohne dass klar benannt wird, wer konkret die Verantwortung übernimmt. Stattdessen bleibt offen, an wen sie übergeht, und sie erscheint in einem «unbestimmten Aussen». Dadurch kann ein negativer Kompetenzkonflikt entstehen, in dem sich kein Akteur zuständig fühlt, den Schutz der Menschenrechte sicherzustellen.² Die Konsequenzen tragen letztlich die Betroffenen selbst, deren Rechte verletzt werden oder gefährdet sind, da die Verantwortung faktisch auf sie zurückfällt, gegenwärtig wie zukünftig.

2 Siehe: Blattner, Charlotte (2024), Beyond Territoriality: Symposium on Jurisdictional “Hooks” for (Extraterritorial) Human Rights Obligations – Post Agostinho Learning Moments for Extraterritorial Jurisdiction in Human Rights Law, Using a Public International Law Perspective, in: *Opinio Juris*, <https://opiniojuris.org/2024/04/30/beyond-territoriality-symposium-on-jurisdictional-hooks-for-extraterritorial-human-rights-obligations-post-agostinho-learning-moments-for-extraterritorial-jurisdiction-in-human/> (konsultiert am 13.7.2026).

Auch wenn diese Verantwortungsverschiebungen empirisch oft vage bleiben, können sie für die Analyse begrifflich gefasst werden. Die diffuse Verlagerung in ein «unbestimmtes Aussen» wird dabei analytisch in die Kategorien «andere Staaten» und «andere Unternehmen» übersetzt. Auf dieser Grundlage wird die relationale Dimension im Folgenden in vier Formen unterschieden: Verlagerungen von Staaten an andere Staaten, von Staaten an Unternehmen, von Unternehmen an andere Unternehmen sowie von Unternehmen an den Staat. Ausgangspunkt ist das klassische Verständnis, wonach Staaten primär menschenrechtlich verpflichtet sind. Zugleich wird berücksichtigt, dass auch Unternehmen zunehmend Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte zugeschrieben wird.

2.1.1 Auslagerung von Staaten an andere Staaten

Die Auslagerung staatlicher, menschenrechtlich relevanter Aufgaben an andere Staaten lässt sich in den Feldern Klimawandel und Migration gut darstellen. So können Staaten ihre Verantwortung für Menschenrechte an andere Staaten externalisieren, wenn sie keine effektiven Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen ergreifen.³ Wenn Staaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen,bürden sie anderen Staaten eine unverhältnismässig hohe Zuständigkeit für die Reduktion von Treibhausgasemissionen auf und lagern damit ihre menschenrechtliche Verantwortung zur Reduktion von Treibhausgasemissionen aus.

Die Gefahr der Externalisierung von menschenrechtlicher Verantwortung besteht auch bei Klimakompensationsprojekten, die in der Schweizer Klimapolitik eine wichtige Rolle spielen. Klimakompensationsprojekte sind Klimaschutzprojekte, die die Schweiz in anderen Ländern (mit)finanziert, und sich im Gegenzug die Emissionsreduktionen, die über die Projekte erzielt wurden, anrechnen lassen kann. Die Schweiz hat inzwischen 17 bilaterale Vereinbarungen über Emissionsverminderungen im Ausland geschlossen,⁴ womit sie eine Vorreiterin bilateraler Klimakompensationsabkommen ist.⁵ Sie stützt sich dabei auf Art. 6 Abs. 2 Pariser Klimaübereinkommen, der die bi- und plurilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Emissionsverminderungen ermöglicht. Eine Studie aus dem Jahr 2024 zeigt allerdings, dass über 80 % der Kompensationsprojekte verschiedener Staaten kaum CO₂ reduzieren.⁶ Ähnliche Kritik wurde auch an Schweizer Klimakompensationsprojekten laut.⁷ Klimakompensationsprojekte können eine Auslagerungspraxis darstellen, wenn sie einen Staat davon abhalten, effektive und menschenrechtlich gebotene Massnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen. Ob Klimakompensationsprojekte im Ausland den menschenrechtlichen

3 Zur menschenrechtlichen Verantwortung effektive Klimamassnahmen zu ergreifen, siehe: Knöpfel, Laura/Kopp, Judith (2026), Klimawandel als Menschenrechtsfrage. Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution (Knöpfel/Kopp (2026)).

4 Siehe hierfür die Liste des Bundesamts für Umwelt (BAFU): <https://www.bafu.admin.ch/de/bilaterale-klimavereinbarungen> (konsultiert am 13.7.2026).

5 Avenir Suisse (2021), Wirkungsvolle Klimapolitik. Der liberale Weg zu einer CO₂-neutralen Zukunft, <https://www.avenir-suisse.ch/publication/wirkungsvolle-klimapolitik/> (konsultiert am 13.7.2026).

6 Probst, Benedict S./Toetzke, Malte/Kontoleon, Andreas et al. (2024), Systematic assessment of the achieved emission reductions of carbon crediting projects, in: Nature Communications 15, 9562.

7 <https://www.alliancesud.ch/de/klimagerechtigkeit/kompensation-im-ausland> (konsultiert am 13.7.2026).

Anforderungen an den Klimaschutz nachkommen oder eine Auslagerung von menschenrechtlicher Verantwortung darstellen, hängt daher wesentlich von deren Effektivität ab.

Ein weiteres Externalisierungsmoment im Kontext des Klimawandels besteht darin, dass sogenannte «graue» oder «eingebettete» Emissionen (engl. «embedded emissions») – also Emissionen im Zusammenhang mit vor- und nachgelagerten Prozessen des Konsums, der Verwertung und Entsorgung – häufig nicht in die Berechnungen der eigenen klimaschädlichen Emissionen miteinberechnet und diese stattdessen anderen Staaten zugerechnet werden. Dies, obwohl der EGMR im *KlimaSeniorinnen-Urteil* festgestellt hat: Emissionen im Ausland, die in importierten Gütern und Dienstleistungen enthalten sind, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.⁸ In der Schweiz stellen importbedingte Emissionen mehr als zwei Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen dar.⁹ Diese werden allerdings im offiziellen Treibhausgasinventar nicht ausgewiesen,¹⁰ weshalb die Bilanzen nur eine begrenzte Aussagekraft bezüglich der tatsächlich (mit-)verursachten Emissionen haben. Nur zögerlich findet eine Berücksichtigung derjenigen Emissionen statt, die vor- oder nachgelagert entlang der Wertschöpfungsketten anfallen. Der Bund sollte eigentlich aufgrund seiner im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)¹¹ festgelegten Vorbildfunktion im Bereich der vor- und nachgelagerten Emissionen Massnahmen entwickeln und umsetzen – was allerdings nur «schrittweise» zu erfolgen hat (Art. 10 KIG). Werden importbedingte Emissionen nicht berücksichtigt, so bedeutet dies eine ungenügende Umsetzung der menschenrechtlich gebotenen Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und eine Auslagerung von Verantwortung primär an Staaten, in denen Produkte für den Schweizer Markt produziert werden.

Auch in der Migrationspolitik kann die Verlagerung von menschenrechtlicher Verantwortung für Migrant*innen und Schutzsuchende in Drittstaaten illustriert werden. Der UNO-Sonderberichterstatter für die Rechte von Migranten versteht in diesem Sinne unter der Externalisierung alle «Formen der internationalen Zusammenarbeit, die darauf abzielen, die Verantwortung für die Migrationssteuerung von den Zielländern auf andere Staaten zu verlagern»¹². Konkrete politische Instrumente und Vorstösse umfassen Rückübernahmeabkommen, Sanktionen für Transportunternehmen, die Personen ohne gültige Einreisepapiere transportieren, die Auslagerung von Asylverfahren, die Einrichtung von Abschiebezentren

8 EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz Nr. 53600/20, 9.4.2024 (EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz), §§ 278, 279, 280, 283, 285 und 387.

9 BAFU (2026), Kenngrössen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Schweiz 1990–2024, S. 65f.

10 Treibhausgasinventar der Schweiz: <https://www.bafu.admin.ch/de/treibhausgasinventar> (konsultiert am 13.7.2026).

11 Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit, SR 814.310.

12 UNO-Generalversammlung (2025), Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, Gehad Madi, Externalization of migration governance and its effect on the human rights of migrants, UN Doc. A/80/302 (UNO-Generalversammlung (2025)), Summary. Übersetzt von den Autorinnen.

oder die Finanzierung und Unterstützung von Grenzkontrollen¹³ in Drittstaaten.¹⁴ Im Kern werden Migrant*innen durch externalisierte Migrationskontrolle daran gehindert, bestimmte Territorien und Jurisdiktionen zu erreichen, um dort Rechtsansprüche geltend zu machen, oder ihre Entfernung von dort wird erleichtert. Durch die Externalisierung von Asylverfahren werden hingegen Schutzverpflichtungen in andere Staaten verlagert. Die menschenrechtlichen Risiken der Externalisierung von Asyl- und Migrationspolitiken sind erheblich. Denn die Verantwortung wird in Drittstaaten verlagert, in denen der Schutz von Migrant*innen oft nicht gewährleistet ist (siehe D 1).¹⁵

Verschiedene europäische Länder haben in den letzten Jahren Versuche unternommen, eine Auslagerung von Asylverfahren ins Ausland zu unternehmen. Insbesondere die Auslagerungsvorstösse von Grossbritannien nach Ruanda sowie von Italien nach Albanien wurden im Hinblick auf die menschenrechtlichen Implikationen breit diskutiert.¹⁶ In der Vergangenheit konnten sich vergleichbare Vorstösse nicht realisieren, und auch das Ruanda-Modell sowie das Albanien-Abkommen scheitern weitgehend an rechtlichen und praktischen Hürden. Der Menschenrechtskommissar des Europarates hält in Bezug auf die Auslagerung von Asylverfahren fest, es sei aktuell «schwer vorstellbar, dass die Überstellung potenzieller Asylsuchender aus Mitgliedstaaten des Europarats in externe Verfahren in anderen Ländern – insbesondere, wenn diese nicht über die erforderlichen Aufnahmekapazitäten und Schutzmöglichkeiten verfügen – keiner Verlagerung der Verantwortung gleichkäme.»¹⁷

13 So wird bspw. die libysche Küstenwache, der schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen gegen Migrant*innen und Flüchtlinge vorgeworfen werden (siehe u. a. UNSMIL/OHCHR (2026), *Business as usual: Human rights violations and abuses against migrants, asylum-seekers and refugees in Libya*. United Nations), von der European Union Border Assistance Mission (EUBAM Libya) unterstützt, an der auch die Schweiz beteiligt ist. Siehe: Beteiligungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya), Amtsblatt der Europäischen Union L 205/3, 12.7.2014. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten liess jedoch 2023 verlauten, dass aufgrund der Sicherheitslage in Libyen bisher kein Schweizer Personal im Rahmen von EUBAM Libya entsandt worden sei (EDA (2023), *Peacebuilding: Swiss participation in EU missions*).

14 UNO-Generalversammlung (2025) (Fn. 12), § 7.

15 O'Flaherty, Michael (2025), *Externalised asylum and migration policies and human rights law*, Council of Europe (O'Flaherty (2025)). Siehe auch UNO-Generalversammlung (2025) (Fn. 12).

16 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), *Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten. Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte*, Berlin; Angenendt, Steffen/Biehler, Nadine/Bossong, Raphael/Kipp, David/Koch, Anne (2024), *Die Externalisierung des europäischen Flüchtlingsschutzes. Eine rechtliche, praktische und politische Bewertung aktueller Vorschläge*, in: Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP Aktuell Nr. 12 März 2024 (Angenendt et al. (2024)).

17 O'Flaherty (2025) (Fn. 15), S. 17. So warnt auch der UNHCR in seiner «Note on the "Externalization" of International Protection»: «Einige Massnahmen oder Vereinbarungen zwischen Staaten dienen in der Praxis dazu, Verantwortlichkeiten zu verlagern, zu minimieren oder zu umgehen, wodurch der Zugang zu internationalem Schutz durch internationale Zusammenarbeit, wie er in der Flüchtlingskonvention von 1951 und im Globalen Pakt für Flüchtlinge gefordert wird, eher behindert als erleichtert wird», UNHCR (2021), <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2021/en/121534> (konsultiert am 13.7.2026).

Dennoch werden Optionen zur Auslagerung von Asylverfahren oder der Einrichtung von Abschiebezentren im Ausland (sog. «return hubs») weiter diskutiert.¹⁸ Auch in der Schweiz legte der Bundesrat im April 2026 eine Auslegeordnung zu Asylverfahren und zum Wegweisungsvollzug im Ausland vor. Darin heisst es, dass «eine Verlagerung von Asylverfahren und Wegweisungsvollzug ins Ausland rechtlich möglich ist, jedoch mit erheblichen Hürden und Risiken verbunden wäre».¹⁹ Zu den entscheidenden Hürden gehöre auch die Sicherstellung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards. Die Schweiz behalte sich jedoch vor, eine Beteiligung an einem Externalisierungsprojekt zu prüfen, sollte sich abzeichnen, dass ein solches auf europäischer Ebene «rechtskonform, operativ praktikabel und wirksam umgesetzt» werden könne.²⁰ Insbesondere die Einrichtung sogenannter «Return hubs» für den Wegweisungsvollzug ins Ausland will der Bundesrat als Option unter diesen Bedingungen prüfen.²¹

2.1.2 Auslagerung von Staaten an Unternehmen

Das Feld Wirtschaft und Menschenrechte im Kontext der Weltwirtschaft steht exemplarisch für die Auslagerung menschenrechtlicher Verantwortung von Staaten auf Unternehmen. Häufig setzen sie darauf, dass Unternehmen Menschenrechte freiwillig achten und entlang ihrer Wertschöpfungsketten umsetzen.²² Doch auch dort, wo gesetzliche Sorgfaltspflichten bestehen, können Staaten die konkrete Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte primär den Unternehmen übertragen. Dies ist dann der Fall, wenn nicht gleichzeitig die strukturellen Rahmenbedingungen für menschenrechtswidriges Handeln entlang globaler Wertschöpfungsketten politisch adressiert werden.

18 Das EU-Parlament stimmte im März 2026 einem Verhandlungsmandat mit dem Rat für einen entsprechenden Rechtsrahmen zu (Europäisches Parlament, Rückführungsverordnung: Abgeordnete bereit für Verhandlungen, Pressemitteilung 26.3.2026, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20260324IPR38908/ruckfuhrungsverordnung-abgeordnete-bereit-fur-verhandlungen>, konsultiert am 13.7.2026). Der Bundesrat erläuterte im April 2026, er erachte es als wichtig, «dass die Schweiz im Rahmen der Beratungen zur EU-Rückkehr-Verordnung die Schaffung einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage für return hubs unterstützt.» (Bundesrat (2026), Auslegeordnung zu Asylverfahren und zum Wegweisungsvollzug im Ausland Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 23.4490, Caroni vom 22. Dezember 2023 (Bundesrat (2026)), S. 15). Am 1.6.2026 wurden die Trilogie nach nur vier Verhandlungen abgeschlossen. Am 17.6.2026 stimmte eine Mehrheit des EU-Parlamentes für die Rückführungsverordnung (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/PV-10-2026-06-17-VOT_DE.html, konsultiert am 13.7.2026). Die Zustimmung des Rates der Europäischen Union gilt als reine Formsache. Siehe zum Konzept der «return hubs» ausserdem: European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2025), Planned return hubs in third countries – EU fundamental rights law issues, FRA Position Paper, Vienna.

19 Bundesrat (2026) (Fn. 18), S. 2.

20 Bundesrat (2026) (Fn. 18), S. 20.

21 Bundesrat (2026) (Fn. 18), S. 15.

22 Dies zeigt u. a. die langsame und unzureichende Implementierung von menschenrechtlichen Sorgfaltsmassnahmen durch Unternehmen (siehe World Benchmarking Alliance, Corporate Human Rights Benchmark 2026 report, <https://www.worldbenchmarkingalliance.org/benchmarks/2026-benchmark-hub?legacy-path=/publication/chr/>, konsultiert am 13.7.2026). Siehe auch Smit, Lise/Brights, Claire, McCorquondale, Robert et al. (2020), Study on due diligence requirements through the supply chain: final report, Study for the European Commission, DG Justice and Consumers, Luxembourg: Publications Office of the European Union; Meyer, Niclas/Sieler, Roman/Wehrli, Damian et al. (2026), Regulierungsfolgenabschätzung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz BJ und Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG, S. 74.

Diese Verschiebung hat zur Folge, dass staatliche Verantwortung in den Hintergrund tritt. Anstatt selbst verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen und ihre Handels- und Investitionspolitik an menschenrechtlichen Anforderungen auszurichten, verlassen sich Staaten darauf, dass Unternehmen im Sinne der Menschenrechte handeln.

Die Richtlinie 2001/51 der EU, die Geldbussen gegen Transportunternehmen vorsieht (sogenannte «carrier sanctions»), ist ein weiteres Beispiel für die Verlagerung menschenrechtlicher Verantwortung von Staaten auf private Akteure. Diese Richtlinie, deren zentrale Bestimmungen aufgrund der Mitgliedschaft der Schweiz im Schengen-Raum im nationalen Recht verankert wurden, auferlegt Flug- und Schifffahrtsunternehmen Bussen, wenn diese Passagiere ohne gültige Reisedokumente, Visa oder Aufenthaltstitel transportieren. Mit den Carrier Sanctions, die als Element der Externalisierung von Migrationskontrolle gelten,²³ werden private Transportunternehmen in den Konflikt mit Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention²⁴ gebracht sowie mit Art. 12 Abs. 2 UNO-Pakt II und Art. 13 Abs. 2 AEMR. In letzterem heisst es: «Jeder hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.»²⁵ Denn wenn die Unternehmen selbst Menschen den Transport verweigern, die ihre Flüchtlingseigenschaft glaubwürdig machen können, treffen sie stellvertretend für Staaten Entscheidungen, die Migrierende an einer Ausreise hindern können und weitreichende menschenrechtliche Folgen für die oder den Einzelnen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn keine anderen sicheren Fluchtwege offenstehen. Der UNO-Menschenrechtsausschuss hat bereits Ende der 1990er Jahre seine Besorgnis über die rechtlichen und bürokratischen Hindernisse zum Ausdruck gebracht, die das Recht auf Ausreise beeinträchtigen.²⁶ Das Delegieren staatlicher Aufgaben an private Akteure in einer grenzüberschreitenden Konstellation und einem menschenrechtlich sensiblen Bereich wie der Migrationspolitik kann somit zu einer Externalisierung menschenrechtlicher Verantwortung führen.

2.1.3 Auslagerung von Unternehmen an andere Unternehmen

Die relationale Dimension kann sich auch in einer Auslagerungsbewegung von privaten Akteuren auf andere Private äussern. Denn wie in Kapitel B aufgezeigt wurde, verweisen immer mehr wissenschaftliche Arbeiten, Rechtsprechung und Erklärungen von UNO-Menschenrechtsorgane auf die Verantwortung von Unternehmen, bei ihren eigenen Tätigkeiten und denen ihrer Zulieferer und Tochtergesellschaften die Menschenrechte zu achten, einschliesslich der Verpflichtung zur

23 McDonnell, Emilie (2024), Challenging externalisation through the lens of the human right to leave, in: Netherlands International Law Review 2024/71 (McDonnell (2024)), S. 119–154.

24 Das UNHCR argumentierte 2001, dass das Personal von Beförderungsunternehmen angesichts der unterschiedslosen Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen de facto zu Komplizen einer Verletzung des Rechts von Asylsuchenden werden kann, ein Land zu verlassen, in dem sie Verfolgung befürchten (siehe McDonnell (2024) (Fn. 23), Fn. 184 und Round Table on carriers' liability related to illegal immigration, Brussels, 30 November 2001, <https://briguglio.asgi.it/immigrazione-e-asilo/2001/dicembre/unhcr-vettori.html> (konsultiert am 13.7.2026)).

25 McDonnell (2024) (Fn. 23); Rodenhäuser, Tilman (2014), Another Brick in the Wall: Carrier Sanctions and the Privatization of Immigration Control, in: International Journal of Refugee Law 26/2, S. 223–247.

26 UNO-Menschenrechtsausschuss (1999), General Comment No. 27, Article 12 (Freedom of Movement), UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.9, § 10.

Durchführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung. Der Einfluss von sogenannten «lead-firms» oder Leitunternehmen, die bestimmte Wertschöpfungsketten steuern oder dominieren, wurde in sozialwissenschaftlichen Forschungen mehrfach nachgewiesen. Dabei wurden insbesondere die weitreichenden Auswirkungen von Einkaufs- und Beschaffungspraktiken auf Zulieferunternehmen analysiert.²⁷ Kommen Unternehmen am profitablen Ende der Wertschöpfungskette der damit einhergehenden Verantwortung nicht nach, kommt dies einer Auslagerung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung auf Zulieferunternehmen gleich. Erfahrungen mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zeigten ausserdem, dass Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, ihre Sorgfaltspflichten u. a. über umfangreiche, eigens entwickelte Fragebögen an Zulieferer weiterreichten, anstatt menschenrechtliche Risiken eigenständig zu ermitteln.²⁸ Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hatte eine pauschale Weitergabe der Sorgfaltspflichten an Zulieferunternehmen ausgeschlossen.²⁹

2.1.4 Auslagerung von Unternehmen an den Staat

Eine weitere Konstellation besteht in der Auslagerung von menschenrechtlicher Verantwortung durch Private an den Staat. Diese lässt sich feststellen, wenn Unternehmen die eigene Verantwortung für die Reduktion von Treibhausgasemissionen oder die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten nicht anerkennen und auf die politische bzw. staatliche Ebene verweisen. Unternehmen tragen Verantwortung, die Menschenrechte in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit zu achten³⁰ und in Bezug auf den Klimaschutz ihre Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung des 1,5 Grad-Ziels zu reduzieren. Die philippinische Menschenrechtskommission (engl. «Commission on Human Rights of the Philippines», CHRP) veröffentlichte 2022 einen Bericht, der die Verantwortung der grössten Öl-, Gas-, Kohle-, Zement- und Energiekonzerne, der sogenannten «Carbon Majors», für die menschenrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels beleuchtet.³¹ Der Bericht betont, dass diese dafür verantwortlich seien, menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen durchzuführen und bei festgestellten Rechtsverletzungen Abhilfemassnahmen zu ergreifen – auch in ihren jeweiligen Wertschöpfungsketten. In der Schweiz wird die Verantwortung von Unternehmen, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren sowie für bereits eingetretene Schäden Wiedergutmachung zu gewähren, im Fall Asmania, Arif Pujianto, Mustaghfirin und Edi Mulyono gegen

27 Internationale Arbeitsorganisation (engl. International Labour Organization (ILO)) (2021), Purchasing practices and working conditions in global supply chains: Results from field work in Bangladesh, China, India, South Africa and Turkey, Factsheet, Geneva: International Labour Organization.

28 Schönfelder, Daniel (2025), Lieferkettengesetz: Weniger Aufwand, mehr Wirkung. Vorschläge aus der Praxis, Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.), Berlin.

29 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)/Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte (2023), Handreichung Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern, Eschborn/Köln, S. 7.

30 United Nations (2011), UN Guiding principles on business and human rights: implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” framework, HR/PUB/11/04, Leitprinzip 11.

31 Commission on human rights of the Philippines (2022), National Inquiry on Climate Change Report: <https://chr.gov.ph/chr-resource/national-inquiry-on-climate-change-report/> (konsultiert am 13.7.2026), S. 98 ff.

Holcim AG vor dem Kantonsgericht Zug seit Januar 2023 verhandelt.³² Die Kläger*innen stützten sich auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB)³³), um ihre Ansprüche gegenüber dem Zementunternehmen durchzusetzen. Die Menschenrechte dienen dabei dazu, unbestimmte Rechtsnormen des Privatrechts wie z. B. den Persönlichkeitsschutz auszulegen. Als normativer Orientierungsrahmen können sie herangezogen werden, um die Pflichten von Unternehmen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu konkretisieren.

2.2 Territoriale Dimension

Die territoriale Dimension von Externalisierung zeigt, wie Verantwortung regional verlagert wird, zum Beispiel von einem Staatsgebiet auf ein anderes und damit auch von einer Jurisdiktion in eine andere. Damit einher geht ein *territoriales* Auseinanderfallen von Verursachenden und Geschädigten. Dies zeigen die unter 2.1 erwähnten Beispiele in den unterschiedlichen Feldern. Die (mit)verursachenden Staaten und Unternehmen befinden sich häufig an Orten, die weit entfernt sind von den von Klimaschäden Betroffenen, von Menschen, deren Arbeitsrechte entlang transnationaler Wertschöpfungsketten verletzt werden oder von Migrierenden, die Rechtsverletzungen infolge ausgelagerter Migrationskontrolle oder Asylverfahren erfahren. Externalisierung, so lässt sich in Bezug auf die territoriale Dimension festhalten, fordert unter anderem die Vorstellung einer Kongruenz von Staatsmacht und Staatsgebiet grundlegend heraus, da sich der Einflussbereich von Staaten weit über deren Grenzen hinweg erstrecken kann.

Aktives Auslagern von menschenrechtlicher Verantwortung wie im Falle der Externalisierung von Migrationskontrolle kann auch als «distance creation»³⁴ verstanden werden. Die Schaffung einer geografischen Distanz geht dabei einher mit einer «rechtlichen und ethischen Distanzierung».³⁵ Rechtliche Verantwortlichkeiten können dadurch verschleiert werden, Migrant*innen und Geflüchtete werden insbesondere auch als Rechtssubjekte «im Schatten gehalten»³⁶ und die Rechenschaftspflicht für aus diesen Praktiken resultierende Verstösse wird verringert. Die Involvierung unterschiedlicher Akteure wie Grenzkontrollbehörden oder Küstenwachen unterschiedlicher Staaten erschwert die Zuschreibung von Verantwortung weiter. Diese grenzüberschreitenden und komplexen Verursachungskonstellationen stellen Rechteinhabende vor erhebliche praktische Probleme, wenn sie ihre Rechte gegenüber Akteuren in anderen Rechtssystemen geltend machen wollen (siehe D).

32 Kantonsgericht Zug, Entscheid A1 2023 9 vom 17.12.2025, E. 3.7.2. Holcim hat gegen den Eintretensentscheid beim Obergericht des Kantons Zug Berufung eingelegt. Am 6.3.2026 hat das Obergericht das Gesuch der Klagenden um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zum Eintretensentscheid gutgeheissen.

33 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

34 Moreno-Lax, Violeta/Lemberg-Pedersen, Martin (2019), Border-induced displacement: The ethical and legal implications of distance-creation through externalization, in: Questions of International Law, Zoom-in 56, S. 5–33.

35 Santer, Kiri (2026), The Borders of Responsibility. Migration Control in the Mediterranean Sea, Duke University Press.

36 Gammeltoft-Hansen, Thomas (2022), Extraterritorial human rights obligations in regard to refugees and migrants, in: Gibney, Mark/Erdem Türkelli, Gamze/Krajewski, Markus/Vandenhoe, Wouter (Hrsg.), Routledge Handbook on Extraterritorial Human Rights Obligations, S. 153–168.

Am Beispiel der Rechtsprechung des EGMR zeigt sich, dass die grenzüberschreitende Durchsetzung von Rechten nur sehr begrenzt möglich ist. Im Fall *Duarte Agostinho und andere gegen Portugal und 32 andere* bestätigte der EGMR seine bisher restriktive Linie gegenüber Klagen wegen extraterritorialer Auswirkungen.³⁷ Er stellte klar, dass sich die Zuständigkeit der Staaten nach Art. 1 EMRK grundsätzlich an deren effektiver Kontrolle orientiert. Dabei hielt er daran fest, dass diese Kontrolle sich auf die betroffene Person selbst beziehen muss und nicht lediglich auf deren Interessen, etwa das Interesse an wirksamerem Klimaschutz (siehe B 1). Dies, obwohl gerade das geografische Auseinanderfallen zwischen der Verantwortung für den Klimawandel und der Betroffenheit von seinen Folgen die Bedeutung der extraterritorialen Verpflichtungen sowohl von Staaten als auch von privaten Akteuren unterstreicht.³⁸

Auch im Kontext von Menschenrechtsverletzungen in Wertschöpfungsketten ist die territoriale Dimension entscheidend, weil sich Geschäftsbeziehungen und der Einfluss grosser Unternehmen über Grenzen hinweg erstrecken. Erst neue Lieferkettengesetze auf nationaler und EU-Ebene³⁹ haben eine klare rechtliche Verbindung zwischen Arbeiter*innen im Globalen Süden und Unternehmen im Globalen Norden geschaffen.⁴⁰ Dadurch können Betroffene bei Menschenrechtsverletzungen Ansprüche über Verwaltungs- oder Zivilverfahren geltend machen und somit grenzüberschreitende Verantwortung adressieren. Dennoch bleibt der Zugang zu diesen Verfahren für Rechteinhabende im Ausland äusserst voraussetzungsreich (siehe D 1.1).⁴¹

Diese über nationale und supranationale Jurisdiktionen hinwegreichenden Konstellationen fordern die territoriale Begrenzung des traditionellen Menschenrechtsverständnisses (siehe B 1.2) besonders heraus. Das Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten (ETOs) (siehe B 2.2) kann als Antwort auf diese räumliche Dimension der Externalisierung verstanden werden: Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass staatliches Handeln Auswirkungen auf Rechteinhabende in anderen Staaten hat und somit menschenrechtliche Schutzpflichten gegenüber diesen ausgelöst werden können. Da auch Unternehmen ihre Konzernstrukturen und Zulieferbeziehungen über den ganzen Globus erstrecken können, sind auch hier grenzüberschreitende rechtliche Beziehungen in den Blick zu nehmen, wenn (Mit-)Verantwortung bestimmt werden soll.

37 Heri, Corina (2024), On the Duarte Agostinho Decision, in: VerfBlog 15.4.2024, <https://verfassungsblog.de/on-the-duarte-agostinho-decision/> (konsultiert am 13.7.2026).

38 Deutsches Institut für Menschenrechte/Center for International Environmental Law (2020), Climate Change and Human Rights. The Contributions of National Human Rights Institutions. A Handbook, Berlin, S. 17.

39 U. a. das Loi de vigilance in Frankreich (2017), das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland (2021) und die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) auf europäischer Ebene (2025).

40 Hasche, Lilli/Faber, Jana/Kopp, Judith/Pichl, Maximilian (2026), Bananenarbeiter*innen zwischen Ausschluss und Einbeziehung. Rechtskämpfe um Beteiligung in den Beschwerdeverfahren des Lieferkettengesetzes, in: Kritische Justiz 2026 1/04.

41 Brüggemann, Annabell (2025), Zwei Jahre Lieferkettengesetz. Ein Erfahrungsbericht, Berlin: ECCHR, Misereor, Brot für die Welt.

2.3 Zeitliche Dimension

Die zeitliche oder temporale Dimension von Externalisierung beschreibt, wie sich Auslagerung über teilweise lange Zeiträume hinweg vollzieht. Der Blick auf die temporale Dimension macht das zeitliche Auseinanderfallen von Verursachenden und Geschädigten sichtbar und lässt sich insbesondere im Kontext des Klimawandels aufzeigen. Dabei kann Verantwortung für Menschenrechte mit Blick auf historische Rechtsverletzungen oder in Bezug auf die Zukunft und die Rechte kommender Generationen externalisiert und negiert werden.

Was die historische Verantwortung angeht, so lassen sich mit Blick auf den Klimawandel die historisch kumulierten Emissionen von Staaten sowie von Unternehmen berechnen und durch detaillierte Klimamodelle auch die Auswirkungen von Treibhausgasemissionen weltweit mit grosser Präzision rekonstruieren.⁴² Welche Verpflichtungen sich daraus in Bezug auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie auf bereits eingetretene klimabedingte Schäden ableiten lassen, ist jedoch umstritten. Im Rahmen der internationalen Klimaverhandlungen ist die Debatte um «Loss and Damage», also klimabedingte Schäden und Verluste, und um finanzielle Beiträge für einen entsprechenden Klimafonds Ausdruck dafür (siehe E 3.3).⁴³ Aber auch in anderen Feldern, wie beim Transfer während des Kolonialismus geraubter Kulturgüter⁴⁴ oder in Bezug auf Entschädigungen oder Reparationen für vergangenes Unrecht, ist die zeitliche Dimension von Externalisierung mit Blick in die Vergangenheit erkennbar. Im Rahmen der vorliegenden Studie kann auf diese Phänomene jedoch nicht detailliert eingegangen werden.

Die Rechte zukünftiger Generationen wurden bereits in den Anfängen der Klimabewegung ab 2019 aufgerufen, so bspw. in der Namensgebung «for future» (zu übersetzen mit «für die Zukunft»), die erstmals im Streik von Schüler*innen weltweit Bekanntheit erlangte. Der Befund, dass klimapolitische Versäumnisse die Rechte künftiger Generationen unverhältnismässig einschränken, wurde auch in der Rechtsprechung bereits aufgenommen. So ist der EGMR im Fall *KlimaSeniorinnen* speziell auf die Frage der Rechte künftiger Generationen eingegangen. Der Gerichtshof betonte, dass Massnahmen gegen den Klimawandel notwendigerweise Fragen der intergenerationellen Lastenverteilung aufwerfen. Dies gelte sowohl in Bezug auf die verschiedenen Generationen gegenwärtig lebender Menschen als auch in Bezug auf künftige Generationen.⁴⁵ Wird diesen menschenrechtlichen Anforderungen nicht nachgekommen, lagern Staaten ihre Verantwortung für Menschenrechte auf die in Zukunft lebenden Rechteinhaber aus. Mit den Maastrichter Prinzipien zu den Rechten künftiger Generationen von 2023 (siehe B 2.3) wurden völkerrechtliche normative Leitsätze erarbeitet, um dieser Problematik zu begegnen.

42 Vgl. Quilcaille, Yann et al. (2025), Systematic attribution of heatwaves to the emissions of carbon majors, in: *Nature* 645, S. 392–398.

43 Siehe Knöpfel/Kopp (2026) (Fn. 3), S. 33 ff.

44 Siehe für weitere Ausführungen Labadie, Camille (2021), Decolonizing collections: A legal perspective on the restitution of cultural artifacts, in: *ICOFOM Study Series*, 49–2/2021.

45 EGMR, *KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz* (Fn. 8), §§ 410, 419 und 420.

3 Gesellschaftlicher Kontext

Die Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte ist nicht isoliert als bewusstes (Nicht-)Handeln einzelner Akteure zu verstehen, sondern sie ist eingebettet in komplexe strukturelle Zusammenhänge. Politische, soziale, ökonomische, technologische und rechtliche Faktoren wirken zusammen und begünstigen, dass menschenrechtliche Verantwortung nicht wahrgenommen oder an andere delegiert wird. Häufig führen strukturelle Faktoren dazu, dass die Zuschreibung von Verantwortung erschwert oder behindert wird. Die folgenden Ausführungen skizzieren relevante Strukturen entlang der zentralen Politikfelder globale Wirtschaft, Klimawandel, Migration und Digitalisierung. Aufgrund der umfassenden Zusammenhänge, die es zu berücksichtigen gilt, können die Ausführungen an dieser Stelle nicht ins Detail gehen.

3.1 Globale Wirtschaftsordnung

In der aktuellen Wirtschaftsordnung tragen verschiedene strukturelle Faktoren dazu bei, dass es zu Praktiken der Externalisierung menschenrechtlicher Verantwortung kommt. Aufgrund des globalen Wettbewerbs werden beispielsweise arbeitsintensive, risikoreiche und umweltschädigende Produktionsschritte in Staaten mit niedrigeren Löhnen, schwächeren Arbeits- und Umweltstandards sowie geringerer regulatorischer Durchsetzung verlagert. Dadurch entstehen grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten, in denen der grösste Teil der Wertschöpfung im Globalen Norden erzielt wird, während menschenrechtliche Risiken überwiegend im Globalen Süden anfallen.⁴⁶ Politisch wird diese Ordnung durch hohe Kapitalmobilität, geringe Steuerkooperation, einen griffigen Investitionsschutz und eine schwache Regulierung transnationaler Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards stabilisiert.⁴⁷ Rechtlich verstärken Konzern- und Haftungsstrukturen die Fragmentierung von Verantwortung, da Unternehmen entlang von Lieferketten als unabhängige Rechtssubjekte gelten, auch wenn sie über Verträge eng miteinander verzahnt agieren.⁴⁸ Die Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen in diesen globalen Produktionsnetzwerken ist somit schwer zu bestimmen.

46 Globale Wertschöpfungsketten und Wirtschaftstätigkeiten, wozu auch Finanztransaktionen gehören, werden durch transnationale Wirtschaftsbeziehungen strukturiert. Das von der Welthandelsorganisation (WTO) verwaltete Welthandelssystem zielt weitgehend darauf, ausländische Unternehmen davor zu schützen, gegenüber inländischen Wettbewerbern benachteiligt zu werden. Zusätzlich bestehen zahlreiche regionale und bilaterale Vereinbarungen. Unternehmen regeln ihre wirtschaftlichen Beziehungen ausserdem über nichtstaatlich organisierte Mechanismen, zu denen bspw. Schiedsgerichte gehören. Hinzu kommen völkerrechtliche Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums, die den Zugang zu lebenswichtigen Gütern wie Medikamenten erschweren können und damit menschenrechtliche Verpflichtungen im Bereich der globalen Gesundheit unterlaufen.

47 Fischer, Karin/Reiner, Christian/Staritz, Cornelia (Hrsg.) (2021), Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur, Wien: Mandelbaum Verlag.

48 Siehe u. a. Haller, Lea (2019), Transithandel. Geld- und Warenströme im globalen Kapitalismus, Berlin: Suhrkamp; Pistor, Katharina (2020), Der Code des Kapitals – Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft, Berlin: Suhrkamp.

3.2 Klimawandel

Der Klimawandel ist Ausdruck einer nicht nachhaltigen Art zu produzieren und zu konsumieren, deren Hauptverursachung und gravierendste Folgen räumlich und zeitlich auseinanderfallen. Industriestaaten, grosse Energie- und Rohstoffkonzerne⁴⁹ sowie wohlhabende Bevölkerungsgruppen⁵⁰ tragen überproportional zur Erderwärmung bei, während Menschen im Globalen Süden, sozial benachteiligte Gruppen, indigene Gemeinschaften, Kinder oder ältere Personen besonders stark von klimabedingten Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. Diese Konstellation bildet den Kontext, in dem menschenrechtliche Verantwortung von verschiedenen Akteuren ausgelagert werden kann. Politisch begünstigen eine zögerliche internationale Klimadiplomatie seit dem Pariser Übereinkommen sowie schleppende nationale Umsetzungsprozesse die Diffusion von Verantwortung; es mangelt an verbindlichen und konkreten Massnahmen gegen klimaschädliches Verhalten. Rechtlich erschwert die globale Natur der Klimakrise eine klare Zurechnung der Verantwortung. Zudem ist die Übernahme von Verantwortung für die Rechte zukünftiger Generationen schwer einzufordern, da kommende Generationen keine eigenen Rechtssubjekte sind und hier erst zögerlich eine Weiterentwicklung des normativen Rahmens stattfindet.⁵¹

3.3 Migration

Im Politikfeld Migration ist die Externalisierung von Verantwortung zu einem zentralen analytischen und politischen Konzept geworden.⁵² Migrationspolitiken, die in der aktuellen politischen Konjunktur breit akzeptiert sind, zielen auf die Verhinderung irregulärer Migration⁵³ und die selektive Zulassung von Arbeitskräften nach ökonomischen Kriterien. Seit Anfang der 2000er Jahre wird in diesem Kontext verstärkt auf die Auslagerung von Grenz- und Migrationskontrollen in Transit- und Herkunftsstaaten gesetzt. Dadurch wird der Zugang zu (supra-)nationalen Rechtsräumen und damit zu grundlegenden Rechten, erschwert bzw. verhindert und eine Verlagerung von menschenrechtlicher Verantwortung in Drittstaaten befördert.

49 Heede, Richard (2014): Tracing anthropogenic carbon dioxide and methane emissions to fossil fuel and cement producers, 1854–2010, in: *Climate Change* 122, S. 229–241.

50 Studien zeigen, dass die wohlhabendsten 10 Prozent der Weltbevölkerung 2019 für 47,6 Prozent aller Treibhausgase verantwortlich sind, die ärmste Hälfte der Weltbevölkerung hingegen für lediglich zwölf Prozent (Chancel, Lucas/Piketty, Thomas/Saez, Emmanuel/Zucman, Gabriel (Hrsg.) (2022), *World Inequality Report 2022*, Cambridge, MA: Belknap Press, S. 123).

51 Knöpfel/Kopp (2026) (Fn. 3), S. 22.

52 Siehe u. a. Refugee Law Initiative (2022), *Refugee law initiative declaration on externalisation and asylum*, in: *International Journal of Refugee Law* 34/1, S. 114–119; O’Flaherty (2025) (Fn. 15); UNO-Generalversammlung (2025) (Fn. 12); Angenendt et al. (2024) (Fn. 16).

53 Dabei wird häufig zwischen «richtigen Flüchtlingen» und anderen irregulären Migrant*innen bzw. «Wirtschaftsflüchtlingen» unterschieden und lediglich ersteren ein Anrecht auf Schutz und Aufenthalt zugesprochen. Unterscheidungen, die sich in der Realität oftmals als nicht tragfähig erweisen. Siehe u.a. Schlegel, Stefan (2021), A ‘basket of goods approach’ as an alternative to strict legal distinctions between migrants and refugees, in: Bauböck, Rainer/Reinprecht, Christoph/Sievers, Wiebke (Hrsg.), *Flucht und Asyl – internationale und österreichische Perspektiven*, Vienna: Austrian Academy of Sciences Press.

3.4 Digitalisierung

Die fortschreitende Digitalisierung verändert Machtverhältnisse zwischen Staaten, Unternehmen und Individuen in Bezug auf den Schutz der Persönlichkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung von persönlichen Daten grundlegend.⁵⁴ Digitale Infrastrukturen, Plattformen und datenbasierte Geschäftsmodelle operieren grenzüberschreitend, was die weitgehend territorial operierenden Rechtssysteme vor grosse Herausforderungen stellt. Politisch bestehen internationale Regulierungs- und Durchsetzungsmechanismen nur fragmentarisch und regionale Fortschritte zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, etwa in der EU, bleiben räumlich begrenzt.⁵⁵ Rechtlich fehlt es an verbindlichen globalen Normen zur menschenrechtlichen Verantwortung digitaler Akteure. Risiken wie algorithmische Diskriminierung, Überwachung, mangelhafter Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungsfreiheit werden daher unzureichend adressiert und begünstigen die Externalisierung menschenrechtlicher Verantwortung im transnationalen digitalen Raum.

54 Chesterman, Simon (2026), Review Essay, Silicon sovereigns: Artificial Intelligence, international law and the tech-industrial complex, in: the American Journal of International Law 120/1, S. 44–62.

55 Relevant sind hier Instrumente wie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Digital Services Act (DSA) und der Digital Markets Act (DMA).

D Folgen von Externalisierung

Das Kapitel analysiert die Folgen der Auslagerung menschenrechtlicher Verantwortung.

Zunächst werden die Auswirkungen auf Rechteinhabende dargestellt: Externalisierung erschwert oder verunmöglicht den Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln, insbesondere in grenzüberschreitenden Konstellationen, in globalen Wertschöpfungsketten, im digitalen Raum sowie im Bereich Asyl und Migration. Hohe Kosten, unklare Zuständigkeiten, fehlender Zugang zu Beweismitteln oder das gewaltsame Gehindertwerden am Zugang zu einem Rechtsraum führen dazu, dass Betroffene ihre Rechte kaum durchsetzen können. Zudem kommt es durch Externalisierung zu spezifischen menschenrechtlichen Risiken – etwa für das Recht auf Leben, Gesundheit oder das Recht, Asyl zu suchen. Besonders betroffen sind vulnerable Gruppen, da sich Diskriminierungsdimensionen wie Geschlecht, Herkunft oder sozioökonomischer Status häufig überschneiden und die Folgen verstärken.

Abschliessend beleuchtet das Kapitel strukturelle Konsequenzen: Externalisierungspraktiken können globale Ungleichheiten stabilisieren, erschweren die Verantwortungszuschreibung und schwächen das internationale Menschenrechtssystem.

1 Folgen für Rechteinhabende

Die Folgen der Externalisierung für Rechteinhabende sind erheblich und weisen häufig eine intersektionale Dimension auf. Denn es sind oft Überschneidungen von Dimensionen wie der sozialen oder nationalen Herkunft, der Hautfarbe oder dem Geschlecht, die nicht nur die Spezifität, sondern auch die Intensität der Folgen für Rechteinhabende charakterisieren. Diese Folgen umfassen einen erschwerten Zugang zum Recht und spezifische Risiken und Menschenrechtsverstösse.

1.1 Erschwerter/fehlender Zugang zum Recht

Damit Rechteinhabende Zugang zum Recht haben können, müssen ihnen Rechtswege offenstehen, um wirksam Beschwerde gegen eine mögliche Verletzung ihrer Menschenrechte einzulegen. Sowohl im nationalen Kontext als auch bei grenzüberschreitenden Verursachungen von Menschenrechtsverletzungen ist der

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln und Gerichten für viele Menschen mit grossen Hürden verbunden. Dies hängt unter anderem zusammen mit einem fehlenden Gerichtsstand, mit den hohen Kosten, die für ein Rechtsverfahren aufgebracht werden müssen, mit sprachlichen Hürden, um Beratungsangebote wahrzunehmen, oder mit Diskriminierungserfahrungen, die zu einem Misstrauen in staatliche Institutionen und gegenüber rechtsstaatlichen Verfahren geführt haben. Darüber hinaus sind sich Rechteinhabende manchmal ihrer Rechte nicht bewusst, was insbesondere Migrant*innen mit prekärem Aufenthaltsstatus, die unter repressiven Gesetzen in den Aufnahmeländern leiden, betreffen kann.¹

Besonders ausgeprägt sind die Hürden, ein Rechtsverfahren anzustreben, in grenzüberschreitenden Konstellationen, in denen es zu einer Auslagerung menschenrechtlicher Verantwortung kommt. Denn das territoriale Auseinanderfallen von Verursachenden und Geschädigten über verschiedene Jurisdiktionen hinweg stellt Betroffene vor grosse Herausforderungen. Um die eigenen Rechte geltend zu machen, sind nicht nur vertiefte Kenntnisse zu Handlungsmöglichkeiten in entfernten Rechtsräumen sowie zu transnationalen Rechtsstrategien erforderlich. Es muss zuerst geklärt werden, ob und wo überhaupt ein Gerichtsstand besteht. Zudem sind die Kosten potenzieller Verfahren hoch.

Bedeutende Hürden beispielsweise bei Beschwerden zu Menschenrechtsverletzungen in Wertschöpfungsketten sind ausserdem der Zugang zu Beweismitteln und fehlende kollektive Rechtsschutzinstrumente, womit gleiche oder ähnliche Fälle gemeinsam bearbeitet werden könnten.² Eine rechtliche Hürde besteht auch, wenn Gerichte insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen sich für nicht zuständig erklären und Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen somit der Zugang zu Gerichten im Heimatstaat des involvierten Unternehmens verwehrt bleibt.³ Auch wollen Rechteinhabende aus Angst vor Vergeltungsmassnahmen häufig nur anonym Beschwerde gegen mächtige Akteure wie Unternehmen im Globalen Norden einreichen, was vielfach rechtlich nicht möglich ist.

Im Bereich der Digitalisierung zeigt sich, wie es gerade in diesem Raum nur schwer möglich ist, Verantwortung und Zuständigkeiten zu lokalisieren. Teilnehmende an Kommunikationsprozessen und die dafür notwendige physische Infrastruktur wie Server können in unterschiedlichen Staaten angesiedelt sein. Häufig ist unklar, welcher Staat und welche Unternehmen in diesen Konstellationen welche Verpflichtungen tragen und wie diese umgesetzt und rechtlich eingefordert werden können.⁴

1 Rapior, Myriam C./Oberhauser, Marc (2025), Human Rights Violations in Global Value Chains: A Locally Grounded Governance Framework, in: Journal of Business Ethics; Goethals, Samentha (2019), Exploring Migrant Employees' 'Rights-Talk' in the British Hospitality Sector, in: Business and Human Rights Journal 4/2, S. 287–315.

2 Kaufmann, Christine/Heckendorn Urscheler, Lukas (2017), Access to Remedy Study commissioned by the FDFA with a view to fulfilling Postulate 14.3663, in: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) und Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (Hrsg.), Zürich und Lausanne, S. 27f.

3 United Nations (2011), UN Guiding principles on business and human rights: implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" framework, HR/PUB/11/04, Kommentar Leitprinzip 26.

4 Erdem Türkelli, Gamze/Krajewski, Markus/Vandenhoe, Wouter (2023), Beyond 'Global Good Samaritans' Transnational Human Rights Obligations, in: Journal of Human Rights Practice 15, S. 796.

Die Externalisierungsprozesse im Bereich Asyl und Migration wirken sich erheblich auf den Zugang zum internationalen Recht und zu Asyl aus.⁵ Keinen Zugang zum Recht haben Migrant*innen, denen mittels externalisierter Grenzkontrollen der Zugang zu einem bestimmten Rechtsraum (zum Beispiel dem europäischen Rechtsraum mit den Schutzgarantien der EMRK) verwehrt wird. Dies kann durch rechtswidrige Praktiken wie sogenannten «Push Backs»⁶, also völkerrechtswidrige Zurückweisungen, erfolgen. Auch sogenannte «Pull Backs»⁷ sind relevant, die Migrant*innen physisch daran hindern, das Hoheitsgebiet ihres Herkunftsstaates oder eines Transitstaates zu verlassen, oder sie gewaltsam in dieses zurückbringen, bevor sie das Hoheitsgebiet ihres Ziellandes erreichen können.⁸ Auch bei den verschiedenen Modellen externalisierter Asylverfahren besteht für die Betroffenen die zentrale menschenrechtliche Gefahr, dass rechtliche Garantien fehlen oder unzureichend sind.⁹ In den letzten Jahren geriet die europäische Grenzagentur Frontex bezüglich ihrer Beteiligung an Push Backs an den EU-Aussengrenzen zunehmend in die Kritik.¹⁰ Auch die Schweiz ist als Mitglied des Schengen-Raums zur Beteiligung an Frontex verpflichtet.¹¹ Die menschenrechtliche Kritik erhielt besondere Aufmerksamkeit im Vorfeld der Volksabstimmung im Mai 2022 über die

- 5 Cantor, David/Feith Tan, Nikolas/Gkliati, Mariana/Mavropoulou, Elizabeth et al. (2022), Externalisation, Access to Territorial Asylum, and International Law, in: International Journal of Refugee Law 34/1, S. 120–156.
- 6 Der UNO-Sonderberichterstatter für die Rechte von Migranten definiert Push Backs als «verschiedene Massnahmen von Staaten, an denen mitunter Drittstaaten oder nichtstaatliche Akteure beteiligt sind, die dazu führen, dass Migrant*innen, einschliesslich Asylsuchender, ohne individuelle Prüfung ihres Bedarfs an Menschenrechtsschutz gesammelt in das Land oder Gebiet oder auf die See – sei es in Hoheitsgewässern oder in internationalen Gewässern – zurückgedrängt werden, von wo aus sie versucht haben, eine internationale Grenze zu überschreiten, oder diese bereits überschritten haben.» (UNO-Menschenrechtsrat (2021), Report on means to address the human rights impact of pushbacks of migrants on land and at sea. Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, Felipe González Morales, UN Doc. A/HRC/47/30, § 34). Übersetzt von den Autorinnen.
- 7 UNO-Menschenrechtsrat (2018), Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Nils Melzer, UN Doc. A/HRC/37/50, § 54.
- 8 Im Fall *S. S. und andere gegen Italien* vor dem EGMR hatte das italienische Such- und Rettungszentrum eine Rettungsoperation koordiniert und die libysche Küstenwache ersucht, die Migrant*innen in Seenot an Bord zu nehmen. Auch die NGO Seawatch 3 war vor Ort und in die Rettungsoperation involviert. Die libysche Küstenwache verbrachte 47 Menschen nach Libyen, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert wurden und Misshandlungen ausgesetzt waren. Der EGMR sah in dem Fall keine extraterritoriale Verantwortung Italiens, was verschiedene Expert*innen als verpasste Chance ansahen, Praktiken sogenannter «Pull Backs» als Verstoß gegen die EMRK zu verurteilen (siehe u. a. Moreno-Lax, Violeta (2025), *SS and Others v Italy – or doubling down on Bankovic*, in: EJIL:Talk! Blog of the European Journal of International Law, <https://www.ejiltalk.org/ss-and-others-v-italy-or-doubling-down-on-bankovic/>, konsultiert am 13.7.2026) Siehe auch: O’Flaherty, Michael (2025), Externalised asylum and migration policies and human rights law, Council of Europe, S. 40 ff.
- 9 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten. Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte, Berlin; Angenendt, Steffen/Biehler, Nadine/Bossong, Raphael/Kipp, David/Koch, Anne (2024), Die Externalisierung des europäischen Flüchtlingsschutzes. Eine rechtliche, praktische und politische Bewertung aktueller Vorschläge, in: Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP Aktuell Nr. 12, März 2024, S. 5.
- 10 Fink, Melanie (2018), *Frontex and Human Rights. Responsibility in ‘Multi-Actor Situations’ under the ECHR and EU Public Liability Law*, Oxford University Press; Berger, Melanie/Progin-Theuerkauf, Sarah (2024), Die Haftung von Frontex für Grundrechtsverletzungen. Eine Analyse des Urteils des Europäischen Gerichts EuG «WS u. a. Gegen Frontex», in: *sui generis. Die juristische Open-Access-Zeitschrift*.
- 11 Siehe u. a. Schneitter, Giulia (2025), Rechtliche Grauzone, ethische Pflicht: Die Schweiz und ihre Verantwortung für Pushbacks während Frontex-Einsätzen, in: *Global Europe – Basel Papers on Europe in a Global Perspective* No. 126, S. 64–91.

Übernahme der neuen Frontex-Verordnung¹² im Rahmen der Schengen-Assoziierung. Die Vorlage wurde mit 71,5 % Ja-Stimmen angenommen trotz vehementer Kritik von Menschenrechtsorganisationen und progressiven Parteien.

1.2 Menschenrechtliche Risiken und Beeinträchtigungen

Wenn Verantwortung für Menschenrechte ausgelagert wird, entstehen und verstärken sich in vielen Feldern menschenrechtliche Risiken und Menschenrechtsverletzungen. In den primär untersuchten Feldern Klima, transnationale Wertschöpfungsketten, Migration und Digitalisierung sind jeweils unterschiedliche Menschenrechte von diesen Entwicklungen betroffen.

Die Externalisierung von menschenrechtlicher Verantwortung im Bereich des Klimawandels führt zu einer Verschärfung der Folgen der Erderwärmung. Wenn ein Staat seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf einen effektiven Klimaschutz und Anpassungsmassnahmen nicht nachkommt, beeinträchtigt dies auf vielfältige Weise die Menschenrechte. Dazu gehören das Recht auf Leben,¹³ das Recht auf Gesundheit,¹⁴ das Recht auf Wasser und Nahrung,¹⁵ das Recht auf angemessenen Lebensstandard,¹⁶ das Recht auf Eigentum¹⁷ und das Recht auf Privat- und Familienleben¹⁸. So wird beispielsweise das Recht auf Wasser¹⁹ durch einen Mangel in zunehmenden Dürreperioden bedroht, durch die Zerstörung von Wasserversorgungsinfrastruktur in Folge von Extremwetterereignissen, aber auch durch den Anstieg des Meeresspiegels, der zu einer Versalzung des Grundwassers führen kann.

In globalen Wertschöpfungsketten kommt es immer wieder zu Verletzungen von Menschenrechten wie dem Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Gleichheit und Schutz vor Diskriminierung, dem Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit²⁰ und weitere Rechte, die dem Schutz der arbeitenden Bevölkerung dienen, wie das

12 Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624.

13 Art. 10 Abs. 1 BV; Art. 3 AEMR; Art. 6 UNO-Pakt II; Art. 6 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 10 UNO-Behindertenrechtskonvention; Art. 2 EMRK.

14 Art. 10 Abs. 2 BV; Art. 12 UNO-Pakt I; Art. 25 AEMR; Art. 5 UNO-Antirassismuskonvention; Art. 12 UNO-Frauenrechtskonvention; Art. 25 Abs. 1 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 25 UNO-Behindertenrechtskonvention.

15 UNO-Sozialrechtsausschuss (2002), General Comment Nr. 15, The right to water (General Comment Nr. 15 (2002)), § 30 ff.; Art. 14 Abs. 2 lit. h UNO-Frauenrechtskonvention; Art. 24 Abs. 2 lit. c UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 28 Abs. 2 lit. a UNO-Behindertenrechtskonvention.

16 Art. 11 UNO-Pakt I; Art. 25 Abs. 1 AEMR; Art. 14 Abs. 2 lit. h UNO-Frauenrechtskonvention; Art. 28 Abs. 2 lit. a UNO-Behindertenrechtskonvention.

17 Art. 26 BV; Art. 5 Abs. b UNO-Antirassismuskonvention; Art. 16 Abs. 1 lit. h UNO-Frauenrechtskonvention; Art. 12 Abs. 5 UNO-Behindertenrechtskonvention.

18 Art. 13 BV; Art. 12 AEMR; Art. 17 UNO-Pakt II; Art. 16 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 22 UNO-Behindertenrechtskonvention; Art. 8 EMRK.

19 General Comment Nr. 15 (2002) (Fn. 15); Art. 14 Abs. 2 lit. h UNO-Frauenrechtskonvention; Art. 24 Abs. 2 lit. c UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 28 Abs. 2 lit. a UNO-Behindertenrechtskonvention.

20 Art. 8 UNO-Pakt II; Art. 32–36 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 27 Abs. 2 UNO-Behindertenrechtskonvention; Art. 4 EMRK.

Recht auf Koalitionsfreiheit²¹. Insbesondere grosse Unternehmen sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen und politischen Einflussmöglichkeiten in der Lage, den Schutz und die Durchsetzung von Menschenrechten in ihren globalen Lieferketten zu beeinflussen. So können der Preisdruck auf Zulieferunternehmen und kurze Lieferfristen dazu beitragen, dass sich der Druck auf Arbeitende in Form von Gewalt und Belästigungen am Arbeitsplatz erhöht, um den hohen Anforderungen zu entsprechen.²² Wird diese Mitverantwortung für Arbeits- und Lebensbedingungen in Produktions- oder Abbaustandorten nicht wahrgenommen, können Einkaufsunternehmen die Durchsetzung der Menschenrechte erheblich erschweren oder verhindern.

Im Feld der Migration lässt sich feststellen, dass die Externalisierungsmassnahmen ein hohes Risiko für Menschenrechtsverletzungen bergen. Denn gemäss dem UNO-Sonderberichterstatter für die Rechte von Migranten, ist es ihr primäres Ziel, Verantwortung für Migrant*innen und Flüchtlinge in andere Staaten zu verschieben. Gleichzeitig fehle es den jeweiligen Drittstaaten häufig an Kapazitäten und politischem Willen, den Schutz und das Wohlbefinden von Schutzsuchenden und Migrant*innen zu gewährleisten. Bestehende Vulnerabilitäten würden durch Externalisierung weiter verstärkt.²³ Externalisierung von Asylverfahren und von Migrationskontrollen gefährden die Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes und insbesondere folgende Menschenrechte von Schutzsuchenden²⁴: das Recht Asyl zu suchen,²⁵ das Non-Refoulement-Prinzip,²⁶ das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit,²⁷ den Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung,²⁸ das Verbot willkürlicher Inhaftierung²⁹, das Recht auf wirksame Beschwerde³⁰. Wenn Migrierende durch ausgelagerte Migrationskontrollen am Verlassen eines Landes gehindert werden, so verstösst dies gegen Art. 13 Abs. 2 AEMR sowie Art. 12 Abs. 2 von UNO-Pakt II, die jedem Menschen das Recht garantieren, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen. Ausserdem können Personen, die von Externalisierungsmassnahmen betroffen sind, in verschiedenen sozioökonomischen Rechten im entsprechenden Drittstaat verletzt werden: Dokumentiert sind Fälle, in denen der Zugang zu lebensnotwendigen Gütern wie Trinkwasser, ausreichender Nahrung und sanitären Einrichtungen fehlte.³¹

21 Art. 28 BV; Art. 11 EMRK; Art. 22 UNO-Pakt II; ILO-Übereinkommen Nr. 87 und 98; Art. 23 Abs. 4 AEMR.

22 Siehe u. a. Anner, Mark (2021), Preisdruck in globalen Wertschöpfungsketten und seine Auswirkungen auf Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, in: WSI Mitteilungen 2/2021, S. 28–36.

23 UNO-Generalversammlung (2025), Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, Gehad Madi, Externalization of migration governance and its effect on the human rights of migrants, UN Doc. A/80/302 (UNO-Generalversammlung (2025)), § 23.

24 Siehe für einen Überblick: UNO-Generalversammlung (2025) (Fn. 23), §§ 23 ff.

25 Art. 14 Abs. 1 AEMR.

26 Art. 25 Abs. 2 BV; Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention; Art. 3 UNO-Antifolterkonvention.

27 Art. 10 Abs. 2 BV; Art. 3 AEMR; Art. 9 Abs. 1 UNO-Pakt II; Art. 5 Abs. 1 EMRK.

28 Art. 5 AEMR; Art. 7 UNO-Pakt II; Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 UNO-Antifolterkonvention; Art. 3 EMRK

29 Art. 9 Abs. 1 UNO-Pakt II.

30 Art. 2 Abs. 3 UNO-Pakt II.

31 UNO-Generalversammlung (2025) (Fn. 23), § 39.

Bestehen bei der Digitalisierung verschiedener Gesellschafts- und Lebensbereiche rechtliche Grauzonen fort, in denen Online-Plattformen unreguliert walten können, sind insbesondere das Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit³² und Persönlichkeitsrechte³³ von Nutzer*innen gefährdet. Plattformen sammeln persönliche Daten, kontrollieren Inhalte und beeinflussen so die Meinungsbildung. Künstliche Intelligenz und oft intransparente algorithmische Systeme, die zur automatisierten Entscheidungsfindung eingesetzt werden, können zudem erhöhte Diskriminierungsrisiken mit sich bringen.

1.3 Intersektionale Dimension der Folgen

Die Auswirkungen der Auslagerung von menschenrechtlicher Verantwortung treffen besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen und Personen, die häufig von intersektionaler oder mehrfacher Diskriminierung betroffen sind, in besonderer Weise. Diskriminierung meint eine Ungleichbehandlung von Personen in einer vergleichbaren Situation. Eine mehrdimensionale Perspektive berücksichtigt, dass sich verschiedene Dimensionen der Benachteiligungen zum Beispiel auf Grund des Geschlechts, der sozialen Herkunft, dem Alter oder einer Behinderung überschneiden und verstärken können. Die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Dimensionen können bestehende Ungleichheiten vertiefen und zu einer Verletzung verschiedener Menschenrechte führen.³⁴

So treffen beispielsweise die Auswirkungen des Klimawandels Individuen nicht isoliert entlang einzelner Schutzmerkmale, sondern häufig in der Überschneidung mehrerer Dimensionen wie Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Armut oder ethnische Zugehörigkeit.³⁵ Ebenso fallen die Rechtsverletzungen, die bestimmte Arbeitnehmende in Wertschöpfungsketten erleiden, beispielsweise bei Frauen und Migrant*innen häufig schwerer aus als bei anderen Arbeitnehmenden. Ihre vulnerable Situation erschwert auch den Zugang zum Recht in besonderer Weise (siehe D 1.1).

Die intersektionale Dimension von Menschenrechtsbeeinträchtigungen ist keine alleinige Folge der Externalisierung von menschenrechtlicher Verantwortung. Sie führt jedoch dazu, dass gerade in Konstellationen, in denen Verantwortung nicht klar zugeordnet werden kann, bestimmte Personengruppen noch stärker von den entsprechenden Problematiken betroffen sind.

32 Art. 16 BV; Art. 19 AEMR; Art. 19 UNO-Pakt II; Art. 5 Abs. d UNO-Antirassismuskonvention; Art. 13 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 21 UNO-Behindertenrechtskonvention; Art. 10 EMRK.

33 Art. 13 BV; Art. 12 AEMR; Art. 17 UNO-Pakt II; Art. 16 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 22 UNO-Behindertenrechtskonvention; Art. 8 EMRK.

34 Siehe hierzu der Themenschwerpunkt «Mehrfachdiskriminierung» der SMRI: <https://www.isdh.ch/de/smri/was-wir-tun/themenschwerpunkte-mehrfachdiskriminierung> (konsultiert am 13.7.2026).

35 Knöpfel, Laura/Kopp, Judith (2026), Klimawandel als Menschenrechtsfrage. Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution.

2 Strukturelle Folgen

So wie strukturelle sozioökonomische, politische und rechtliche Prozesse die Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte begünstigen oder befördern (siehe C 3), stabilisieren und verfestigen Externalisierungspraktiken wiederum ebenjene Strukturen, die von globalen und lokalen Ungleichheitsverhältnissen geprägt sind. Wird menschenrechtliche Verantwortung an andere Akteure delegiert, können Rechtsansprüche nicht mehr oder nur unter der Bewältigung sehr grosser Hürden an die tatsächlichen (Mit-)Verursachenden von Menschenrechtsverletzungen gerichtet werden. Die damit einhergehenden «Kosten» in Bezug auf Wiedergutmachung, aber auch rechtlich erstrittene Auflagen zur Beendigung schädlicher politischer Massnahmen oder Geschäftspraktiken können somit umgangen und die Machtposition bestimmter Akteure stabilisiert sowie Abhängigkeiten perpetuiert werden.

Eine weitere Folge liegt in der Schwächung des menschenrechtlichen Normengefüges sowie der internationalen Menschenrechtsinstitutionen, wenn Verantwortung für Menschenrechte systematisch umgangen wird. Die Weiterentwicklung der Menschenrechte hat stets auf neue gesellschaftliche Herausforderungen und technologischen Wandel reagiert, damit neuen Gefahrenlagen und Gefährdungen mit dem menschenrechtlichen Instrumentarium begegnet werden kann. Wenn in bestimmten Politikfeldern menschenrechtliche Verantwortung externalisiert und nicht wahrgenommen wird, und gleichzeitig Versuche, diese Verantwortung wieder wahrzunehmen, politisch delegitimiert werden, schwächt das insgesamt den Schutz der Menschenrechte.

E Internalisierung von Verantwortung für Menschenrechte

Das Kapitel erläutert, wie Verantwortung für Menschenrechte in grenzüberschreitenden und intergenerationellen Zusammenhängen «internalisiert», also bestimmten Akteuren zugeschrieben und von diesen übernommen wird. Es zeigt zunächst, dass diskursive Prozesse zentral sind: Indem gesellschaftliche Problemlagen – etwa Klimawandel oder Arbeitsbedingungen in globalen Lieferketten – in der «Sprache der Menschenrechte» gerahmt werden, werden sie zu Fragen individueller Rechte und staatlicher bzw. unternehmerischer Pflichten.

Darauf aufbauend zeigt das Kapitel wie Internalisierung durch rechtliche Prozesse erfolgen kann, insbesondere durch Zugang zu Gerichten, menschenrechtsbasierte Klagen sowie die Rolle oberster Gerichte bei der Weiterentwicklung menschenrechtlicher Schutzpflichten. Einen weiteren Schwerpunkt bilden politische Prozesse wie die Aushandlung neuer internationaler Abkommen oder die Einführung verbindlicher unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Insgesamt verdeutlicht das Kapitel, über welche Instrumente menschenrechtliche Verantwortung konkretisiert, verrechtlicht und gegenüber staatlichen wie privaten Akteuren durchgesetzt werden kann.

1 Diskursive Prozesse

Mit der «Internalisierung von Verantwortung für Menschenrechte» werden Entwicklungen bezeichnet, bei denen eine Zuschreibung, Adressierung und Annahme von Verantwortung in grenzüberschreitenden Konstellationen (räumlich und zeitlich) vorgenommen wird.

Damit die Internalisierung oder Annahme von Verantwortung für Menschenrechte geschehen kann, muss ein Zusammenhang zunächst als menschenrechtlich relevant gerahmt beziehungsweise «geframed» werden. Denn eine «Sprache der Menschenrechte» adressiert gesellschaftliche Fragen nicht als technische oder ökonomische Herausforderungen, sondern artikuliert diese als Fragen individueller Rechte. Auf dieser Grundlage kann schliesslich menschenrechtliche Verantwortung bestimmten Akteuren zugeschrieben – und somit internalisiert – werden.

So zeigt sich beispielsweise, dass eine menschenrechtliche Perspektive auf den globalen Klimawandel und dessen Folgen in den letzten Jahrzehnten immer stärker vertreten ist. Heute besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass die Auswirkungen des Klimawandels die wirksame Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigen und daraus konkrete, rechtlich relevante staatliche Pflichten folgen. Internationale Menschenrechtsorgane, Gerichte und weitere völkerrechtliche Akteure haben diese menschenrechtliche Dimension des Klimawandels in Rechtsprechung, Gutachten und autoritativen Stellungnahmen ausdrücklich anerkannt und weiterentwickelt. Menschenrechtsinstitutionen wie auch die SMRI wirken darauf hin, Klimapolitik und -gesetzgebung als Teil der Menschen- und Grundrechtspolitik zu verorten.¹ Die menschenrechtliche Perspektive auf den Klimawandel erweist sich somit als zentraler Referenzrahmen, um individuelle Betroffenheiten und Rechtsansprüche sichtbar zu machen, zentrale Verursachende in die Verantwortung zu nehmen und staatliche Pflichten zu bestimmen. Dennoch zeigen beispielsweise politische Reaktionen in der Schweiz auf das *KlimaSeniorinnen-Urteil* des EGMR, dass menschenrechtliche Implikationen im Kontext des Klimawandels zum Teil weiterhin abgelehnt werden und sich eine Sprache der Menschenrechte gegen Widerstände behaupten muss.

Auch das Beispiel unternehmerischer Sorgfaltspflichten (siehe E 3.2) zeigt, wie menschenunwürdige Arbeitsverhältnisse entlang globaler Wertschöpfungsketten zunehmend als menschenrechtliche Fragen verhandelt werden. Nicht zuletzt mit dem UNO-Pakt I und dem UNO-Pakt II gewannen menschenrechtliche Strategien in transnationalen Arbeitskämpfen an Bedeutung. Dieser Prozess hat sich seit den 1990er Jahren durch den Aufbau individueller Beschwerdemechanismen bei internationalen Menschenrechtsorgnen und -gerichten (wie den UNO-Überwachungsorgnen und dem EGMR) weiter intensiviert. Erst dadurch entstand die – weiterhin sehr eingeschränkte – Möglichkeit, dass Arbeiter*innen in Produktionsstätten und andere Betroffene im Globalen Süden eine Rechtsposition gegenüber transnationalen Unternehmen im Globalen Norden einnehmen.² Ein weiterer wichtiger Impuls ging schliesslich 2011 von den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aus, die das Konzept menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen etablierten (siehe E 3.2).³ Auch dieses Beispiel zeigt, wie die Sprache und das Instrumentarium der Menschenrechte einen Hebel für Rechteinhabende darstellen können, gegen Missstände vorzugehen und beteiligte Verursachenden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Artikulation von Problemlagen als menschenrechtliche Frage kann somit als erster Schritt angesehen werden, um auf eine Internalisierung von Verantwortung hinzuwirken.

- 1 Knöpfel, Laura/Kopp, Judith (2026), Klimawandel als Menschenrechtsfrage. Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution.
- 2 Hasche, Lilli/Faber, Jana/Kopp, Judith/Pichl, Maximilian (2026), Bananenarbeiter*innen zwischen Ausschluss und Einbeziehung. Rechtskämpfe um Beteiligung in den Beschwerdeverfahren des Lieferkettengesetzes, in: Kritische Justiz 2026 1/04.
- 3 United Nations (2011), UN Guiding principles on business and human rights: implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” framework, HR/PUB/11/04 (UN Guiding Principles (2001)).

2 Rechtliche Prozesse

2.1 Zugang zum Recht/zu Gerichten

Wer vor welchen Gerichten die eigenen Rechte geltend machen kann, ist im Kontext von Externalisierung eine zentrale Frage. Denn die Wirkungszusammenhänge über unterschiedliche Jurisdiktionen und Generationen hinweg stellen den Menschenrechtsschutz vor spezifische Herausforderungen (siehe C 2.2).

Im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen entlang globaler Wertschöpfungsketten stellt sich die Frage, wo Ansprüche geltend gemacht werden können, besonders deutlich. Das Schweizer internationale Privatrecht sieht dabei unter bestimmten Voraussetzungen einen Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft in der Schweiz vor (Art. 5 Abs. 3 Lugano-Übereinkommen (LugÜ)⁴ i. V. m. Art. 60 LugÜ; Art. 129 i. V. m. Art. 21 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)⁵). Solche transnationalen Verfahren sind in der Praxis oft sehr aufwendig. Immerhin besteht auch für ausländische Kläger*innen die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen (Art. 117 ff. Zivilprozessordnung (ZPO)⁶).

Der EGMR zeigte im *KlimaSeniorinnen-Urteil* einen prozessualen Weg auf, wie die Gegenwartsbezogenheit des Menschenrechtssystems ausgedehnt werden könnte: Er anerkannte unter bestimmten Voraussetzungen die Beschwerdebefugnis von Vereinigungen.⁷ Denn vor dem Hintergrund des Klimawandels als gemeinsames Anliegen der Menschheit und seiner globalen sowie intergenerationalen Dimension kommt Organisationen eine wichtige Rolle bei der Vertretung der Interessen besonders betroffener und unterrepräsentierter Gruppen zu.⁸ Eine allgemeine Erweiterung des Verbandsbeschwerderechts lässt sich aus dem *KlimaSeniorinnen-Urteil* jedoch nicht ableiten. Es ist auf Organisationen beschränkt, die sich dem Schutz der Menschenrechte vor dem Klimawandel widmen und die Interessen von Personen vertreten, die von den Folgen des Klimawandels betroffen sind.

2.2 Menschenrechtsbasierte Klagen

In Bezug auf nationale Klimapolitiken entscheiden sich Rechteinhabende und Unterstützer*innen immer häufiger dazu, sich an die Gerichte zu wenden. In diesem Fall geht es darum, staatliche wie auch private Akteure zu einem entschiedeneren und rascheren Handeln im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu verpflichten. Internationale Klimaschutzverträge wie die

4 Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, SR 0.275.12.

5 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, SR 291.

6 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

7 EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz, Nr. 53600/20, 9.4.2024 (EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz), §§ 489–502.

8 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz (Fn. 7), §§ 489 und 499. Eingehend dazu: Keller, Helen/Sefjiw-Werner, Violetta (2026), Das Verbandsbeschwerderecht nach dem Urteil Verein KlimaSeniorinnen and Others v. Switzerland: So fern und doch so nah?, in: ZBI 01/2026 Nr. 1, S. 4–26.

UNO-Klimarahmenkonvention⁹ und das Übereinkommen von Paris¹⁰ verleihen Rechteinhabenden keine einklagbaren Rechte und eröffnen ihnen folglich keine Möglichkeit, deren Umsetzung unmittelbar gerichtlich durchzusetzen. Ebenso fehlen bislang ausdrückliche verfassungs- oder völkerrechtliche Bestimmungen, die den Klimaschutz und den Schutz vor Klimaveränderungen als subjektive Rechte verankern. Vor diesem Hintergrund stützen sich Rechteinhabende zunehmend auf die etablierten Menschenrechte, um den Staat auf dem gerichtlichen Weg dazu anzuhalten, sie wirksamer vor den Folgen des Klimawandels zu schützen und angemessene Massnahmen zu dessen Bekämpfung zu ergreifen.¹¹

Auch wenn es um die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen geht, werden menschenrechtsbasierte Klagen und Beschwerden verfolgt. Im Bereich der privatrechtlichen Beziehungen berufen sich Rechteinhabende bei Beschwerden gegen Unternehmen, die wesentlich zum Klimawandel beigetragen haben und weiterhin beitragen, auf deliktische Pflichten, wenn es an klaren klimabezogenen Sorgfalts- und Verhaltenspflichten fehlt. Die Menschenrechte dienen als normativer Orientierungsrahmen für die Bestimmung unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Auch bei Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten werden Unternehmen über zivilrechtliche Verfahren oder behördliche Verfahren, wie sie zum Teil mit den neuen Lieferkettengesetzgebungen etabliert wurden, zur Verantwortung gezogen.¹²

2.3 Internationale Rechtsprechung

Die Fortentwicklung der Menschenrechte vollzieht sich in bedeutendem Masse über die Rechtsprechung von internationalen Gerichten. Diese behandeln immer wieder gesellschaftliche Problemlagen, die im politischen Feld nicht gelöst werden konnten oder wenn der Gesetzgeber die Interessen von Minderheiten vernachlässigt oder missachtet hat.¹³ Insbesondere zum Zusammenhang zwischen Klimawandel und Menschenrechten veröffentlichten internationale Gerichte in den letzten Jahren wegweisende Gutachten, die die menschenrechtlichen Pflichten von Staaten im Kontext des Klimawandels konkretisieren. Insbesondere das Klimagutachten des IGH¹⁴ ist hier wegweisend.

9 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, SR 0.814.01.

10 Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, SR 0.814.012.

11 Peel, Jacqueline/Osofsky, Hari M. (2018), A Rights Turn in Climate Change Litigation?, in: Transnational Environmental Law 7/1, S. 37–67. Die Datenbank des Sabin Center for Climate Change Law dokumentiert Klimaklagen: <https://climatecasechart.com> (konsultiert am 13.7.2026).

12 So nutzen Rechteinhabende und sie unterstützende NGOs das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz seit seinem Inkrafttreten 2023, um in konkreten Fällen von Menschenrechtsverletzungen ihre Rechte durchzusetzen. Sie können dies auf dem Beschwerdeweg beim zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) tun.

13 Cottier, Thomas (2025), Grenzüberschreitende Nachhaltigkeit. Das Prinzip des Common Concern of Humankind (CCH), in: Sieber-Gasser, Charlotte/Bürgi Bonanomi, Elisabeth/Koch, Rika (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im Schweizer Recht, Bern: Stämpfli Verlag, S. 110.

14 IGH, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.7.2025.

3 Politische Prozesse

Für eine Verantwortungszuschreibung für Menschenrechte im Sinne einer Internalisierung spielen politische Prozesse eine zentrale Rolle. So können politische Instrumente klare Vorgaben und Verfahren etablieren, mit denen bestimmte Akteure zur Übernahme menschenrechtlicher Verantwortung verpflichtet werden.

3.1 Schaffung neuer Menschenrechtsinstrumente

Ein Beispiel für die Internalisierung menschenrechtlicher Verantwortung durch politische Prozesse sind die Verhandlungen um ein UNO-Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte, den sogenannten UN-Treaty. Auf Initiative von Ecuador und Südafrika setzte der UNO-Menschenrechtsrat bereits 2014 eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe ein mit dem Ziel, einen Entwurf für einen völkerrechtlichen Vertrag Wirtschaft und Menschenrechte zu erarbeiten.¹⁵ Damit sollte die menschenrechtliche Verantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen auf internationaler Ebene verbindlich geregelt werden, wodurch es die rechtlich nicht verbindlichen UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁶ entscheidend stärken würde. Mit der Ratifikation des Abkommens sollen Staaten unter anderem dazu verpflichtet werden, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen verbindlich in ihrem nationalen Recht zu verankern.

Die Schweiz bringt sich bisher allerdings nicht formell in den Verhandlungsprozess um das Abkommen ein und auch im aktuellen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) (2024–2027) ist die Erteilung eines Verhandlungsmandats nicht vorgesehen. Der Treaty-Prozess bleibt im Unterschied zu vorherigen NAPs unerwähnt.¹⁷ Auf nationaler Ebene wird jedoch diskutiert, dass die Schweiz durch eine neue Regulierung von Unternehmensverantwortung einen Schritt in Richtung einer Wahrnehmung von Verantwortung für die Menschenrechte in globalen Wertschöpfungsketten geht, wie die Ausführungen unter 3.2 zeigen.

Ein weiteres Beispiel für die Internalisierung menschenrechtlicher Verantwortung durch politische Prozesse stellt das Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit dar. Es wurde von der Schweiz, Costa Rica, Island und Neuseeland unterzeichnet und wird in der Schweiz derzeit noch vom Parlament geprüft.¹⁸ Mit diesem plurilateralen Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien

15 UN Human Rights Council (2014), Elaboration of an international legally binding instrument on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights, Resolution, UN Doc. A/HRC/RES/26/9.

16 UN Guiding Principles (2011) (Fn. 3).

17 Arbeitsgruppe Transnationale Konzerne und Menschenrechte der NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz (2025), Das neue UN-Abkommen über transnationale Konzerne und Menschenrechte: Die zehnte Session der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, https://humanrights.directus.app/assets/168a67a1-3f57-4e06-897c-a4608fb8bc93/250414_Bericht_AG_Transnationale_Konzerne_zehnte_Sitzung.pdf (konsultiert am 13.7.2026).

18 25.030, Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit. Genehmigung, Geschäft, Das Schweizer Parlament; BBI 2025 1059 – Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit, Fedlex.

handelspolitische Verpflichtungen ausdrücklich mit klima-, umwelt- und nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzungen zu verknüpfen, wodurch Staaten angehalten werden, negative Auswirkungen von Handel auf Umwelt und Klima und damit auf die davon beeinträchtigten Menschenrechte zu adressieren und zu regulieren. Durch die Beseitigung von Zöllen auf Umweltgüter, die Liberalisierung umweltbezogener Dienstleistungen und die Verringerung fossiler Subventionen werden wirtschaftliche Anreize so gestaltet, dass ökologische und menschenrechtliche Risiken berücksichtigt und verringert werden. Dies internalisiert menschenrechtliche Verantwortung, indem Staaten ihre handelspolitischen Rahmenbedingungen an klima- und nachhaltigkeitsbezogenen Menschenrechtszielen ausrichten und entsprechende rechtlich verpflichtende Standards setzen. Die Schweiz hat das Abkommen am 15. November 2024 zusammen mit Costa Rica, Island und Neuseeland unterzeichnet, die Ratifizierung steht noch aus.¹⁹

3.2 Menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen sicherstellen

Insbesondere seit der Verabschiedung der UNO-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte durch den UNO-Menschenrechtsrat 2011 konkretisiert sich die Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren und eine menschenrechtliche Sorgfaltspflichtprüfung in Bezug auf menschenrechtliche und Umweltrisiken in ihren Wertschöpfungsketten durchzuführen. Eine staatliche menschenrechtliche Schutzpflicht besteht wiederum darin, diese Verantwortung privater Akteure zu verrechtlichen: Mittels gesetzlicher Regelungen sollen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, verhindert werden und der Zugang zu Wiedergutmachung und Rechtsmitteln für Betroffene solcher Rechtsverletzungen gewährleistet werden.

Die UNO-Leitprinzipien und andere zentrale Regelwerke wie die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln,²⁰ die zuletzt 2023 aktualisiert wurden, sind nicht rechtsverbindlich und sehen lediglich eine Selbstverpflichtung von Unternehmen vor. Dass diese auf Freiwilligkeit basierenden Vorgaben grosse Defizite aufwiesen, wurde insbesondere durch die Katastrophen in Wertschöpfungsketten wie in Textilfabriken in Pakistan und Bangladesch oder durch den Staudammbruch in einer Eisenerzmine im brasilianischen Brumadinho auch in der breiten Öffentlichkeit deutlich. Erst mit der gesetzlichen Regulierung globaler Wertschöpfungsketten in den letzten Jahren, hat sich ein Paradigmenwechsel in den transnationalen Wirtschaftsbeziehungen vollzogen, indem die konkrete Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Aktivitäten von Geschäftspartnern entlang von Lieferketten gesetzlich verankert wurde. Die Verantwortung für Menschenrechte wird insofern internalisiert, als Unternehmen, die massgeblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen und Menschenrechte der Beschäftigten entlang von Wertschöpfungsketten haben, zu konkreten Massnahmen der Analyse, Prävention und Abhilfe von Menschenrechtsverletzungen verpflichtet werden. Wird Rechtsverletzungen

19 Am 1.04.2026 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu diesem Abkommen eröffnet; die Frist endete am 8.7.2026.

20 OECD (2023), OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct, Paris: OECD Publishing.

nicht abgeholfen, können Rechteinhabende auf diesen gesetzlichen Grundlagen Beschwerden oder Klagen gegen die jeweiligen Unternehmen erheben, auch wenn damit weiterhin beträchtliche Hürden verbunden sind (siehe D 1.1).

3.2.1 Berichterstattungspflichten

Berichterstattungspflichten beinhalten noch keine konkreten Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung menschenrechtlicher Risiken, sondern dienen der Herstellung von Transparenz. Unternehmen müssen Bericht erstatten über Umweltbelange, Sozialbelange, Belange von Arbeitnehmenden und die Achtung der Menschenrechte (Art. 964a ff. OR).²¹ Anfang 2024 trat ausserdem die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange in Kraft.²²

Eine Pflicht zur Berichterstattung kann als Vorbedingung einer Internalisierung menschenrechtlicher Verantwortung im Feld Wirtschaft und Menschenrechte angesehen werden. Erst die Identifikation von Risiken ermöglicht eine Zuordnung von Verantwortung und das Ergreifen weiterer Massnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen und Umweltschädigung. Auch ermöglicht die Berichterstattung eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit und den Staat.

3.2.2 Lieferkettengesetze und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Unternehmerische Sorgfaltspflichten erfordern, dass Unternehmen eine Analyse menschenrechtlicher Risiken in ihren Wertschöpfungsketten vornehmen, Menschenrechtsverstösse präventiv verhindern und mildern und über diese Verfahren Rechenschaft ablegen. Die international im *Soft Law* anerkannten Sorgfaltspflichten sind somit Bemühens- und keine Erfolgspflichten. Das heisst, Unternehmen müssen lediglich nachweisen, dass sie sich bemüht haben, Rechtsverletzungen im Rahmen ihres Risikomanagements zu verhindern.

Inzwischen wurden auf nationaler sowie europäischer Ebene erste Gesetzgebungen für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen erlassen. Während in Frankreich bereits 2017 das *Loi de Vigilance*²³ eine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen, in deren Lieferketten Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen werden konnten, etabliert wurde, vollzog auch Deutschland mit der Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes 2021 den Schritt hin zu verpflichtenden menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Ein behördlicher Überprüfungsmechanismus soll die Durchsetzung der erforderlichen Massnahmen sicherstellen. Auf EU-Ebene stellt die im Jahr 2024 verabschiedete EU-Lieferkettenrichtlinie (engl. «Corporate Sustainability Due Diligence Directive») den entscheidenden gesetzlichen Rahmen für verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten dar, der allerdings 2025 abgeschwächt wurde.

21 Vgl. Bueno, Nicolas (2025), Das nachhaltige Unternehmen nach Schweizer Recht. Transparenzpflichten, Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeit, in: Sieber-Gasser, Charlotte/Bürgi Bonanomi, Elisabeth/Koch, Rika (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im Schweizer Recht, Bern: Stämpfli Verlag (Bueno (2025)), S. 287–300.

22 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 23. November 2022, SR 221.434

23 Loi n° 2017–399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre.

Auch in der Schweiz existieren insbesondere aufgrund wichtiger Impulse und eines beharrlichen Drucks aus der Zivilgesellschaft seit 2022 unternehmerische Sorgfaltspflichten, die über Transparenz- und Berichterstattungspflichten hinausgehen – allerdings nur in Bezug auf Kinderarbeit und Konfliktmineralien (Art. 964a OR ff. und Art. 35e ff. USG).²⁴ Grosse Schweizer Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit zu informieren (vgl. Art. 964a OR). Dies betrifft insbesondere die Bereiche Umwelt, Soziales, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte sowie Korruptionsbekämpfung. Sie müssen auch darlegen, welche Massnahmen sie ergreifen (Art. 964b Abs. 2 Nr. 2 und 3 OR). Unternehmen, die Risiken im Zusammenhang mit Kinderarbeit oder sogenannten Konfliktmineralien aufweisen, unterliegen zusätzlich besonderen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten (Art. 964d ff. OR). Diese Anforderungen sind weitergehend und strenger ausgestaltet.

Die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz bleiben bislang hinter den auf europäischer Ebene erlassenen Bestimmungen in der Lieferkettenrichtlinie und auch hinter den Anforderungen der UNO-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze zurück. Sie sind aber weiterhin Gegenstand politischer Aushandlungen wie die Diskussionen um die Konzernverantwortungsinitiative 2.0 (2025) und der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats zeigen. Zwar handelt es sich bei unternehmerischen Sorgfaltspflichten lediglich um Bemühungspflichten. Dennoch stellen verbindliche Sorgfaltspflichtengesetze eine wichtige Massnahme zur Internalisierung von menschenrechtlicher Verantwortung dar, indem sie Unternehmen direkt adressieren.

3.3 Umgang mit klimabedingten Verlusten und Schäden

Auch Bestrebungen einer solidarischen Finanzierung unvermeidbarer Verluste und Schäden (engl. «loss and damage»)²⁵ infolge des Klimawandels oder solcher, die durch Anpassungsmassnahmen verursacht werden, stellen eine Internalisierung von Verantwortung dar. Denn die menschenrechtlichen Verpflichtungen verlangen, dass Staaten nicht nur Emissionen reduzieren und Anpassungsmassnahmen ergreifen, sondern auch Verantwortung für bereits eingetretene oder unvermeidbare Schäden übernehmen, die bereits heute die volle Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigen.²⁶ Der UNO-Generalsekretär betonte, dass die Verantwortung für und die Finanzierung von Schäden und Verlusten «im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Verursacherprinzips sowie der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten» zu erfolgen habe.²⁷

24 Bueno (2025) (Fn. 21).

25 Der Begriff «Loss and Damage» wurde in den internationalen Klimaverhandlungen im Rahmen der UNO-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) geprägt.

26 UNO-Menschenrechtsrat (2024), Analytical study on the impact of loss and damage from the adverse effects of climate change on the full enjoyment of human rights, exploring equity-based approaches and solutions to addressing the same, Report of the Secretary-General, UN Doc. A/HRC/57/30 (UNO-Menschenrechtsrat (2024)).

27 UNO-Menschenrechtsrat (2024) (Fn. 26), § 41.

Auf der 28. Klimakonferenz (COP, engl. «Conference of the Parties») wurde 2023 der neue Fonds für Verluste und Schäden eingerichtet, der die verletzlichsten Länder im Umgang mit klimabedingten Schäden unterstützen soll.²⁸ Die bisherigen Zusagen decken jedoch nur einen Bruchteil der geschätzten jährlichen Kosten für Verluste und Schäden ab.²⁹ Ausserdem zahlen nur Staaten in den Fonds ein, während eine Beteiligung durch private Akteure nicht vorgesehen ist. Im Rahmen ihrer letzten Allgemeinen Regelmässigen Überprüfung der Menschenrechtssituation durch den UNO-Menschenrechtsrat (UPR) erhielt die Schweiz Empfehlungen, die Operationalisierung des Fonds zu unterstützen sowie neue und zusätzliche Mittel für Klimaverluste und -schäden bereitzustellen.³⁰

Über Klimaklagen fordern ausserdem Geschädigte Schadenersatz auch von grossen privaten Emittenten, wie der Fall *Asmania, Arif Pujianto, Mustaghfirin und Edi Mulyono gegen Holcim AG* zeigt oder die im Oktober 2025 eingereichte Klage von 43 Bäuer*innen aus Pakistan, die vom Energiekonzern RWE und dem Baukonzern Heidelberg Materials Schadenersatz fordern, weil bei den Überflutungen 2022 ihre Lebensgrundlagen zerstört wurden.³¹

Der Versuch, grosse Emittenten in Vergangenheit und Gegenwart für klimabedingte Schäden und Verluste über Entschädigungszahlungen und Wiedergutmachung zur Verantwortung zu ziehen, stellt eine konkrete Form von Internalisierung dar. Emittenten sollen damit zu einer «Einpreisung» sozialer Kosten in die Kalkulation des eigenen klimaschädlichen und menschenrechtswidrigen Verhaltens angehalten werden. Die mangelhafte Bereitschaft angemessene Beiträge im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung zu leisten, weist allerdings darauf hin, wie gross die politischen Widerstände diesbezüglich sind.

3.4 Regulierung digitaler Raum

Die Frage, wer Verantwortung für Grund- und Menschenrechte im digitalen Raum trägt und wie Nutzer*innen vor Rechtsverletzungen effektiv geschützt werden können, ist Gegenstand politischer Aushandlungen auf unterschiedlichen Ebenen. Einen ersten Ansatz, Verantwortung für die Persönlichkeitsrechte von Personen, deren Daten bearbeitet werden, zu internalisieren, zeigt sich im revidierten Datenschutzgesetz der Schweiz.³² Das Unternehmen, das die Daten erhebt (bzw. erheben lässt) und darüber entscheidet, zu welchem Zweck die Daten erhoben wurden, bleibt auch dann für die Einhaltung der Datenvorschriften verantwortlich, wenn ein anderes Unternehmen die Personendaten bearbeitet, bspw. ein Cloud-Service, der die Daten speichert.

28 Konferenz der Vertragsparteien (2024), Report of the Conference of the Parties on its twenty-eighth session, held in the United Arab Emirates from 30 November to 13 December 2023, Addendum, Part two: Action taken by the Conference of the Parties at its twenty-eighth session, UN Doc. FCCC/CP/2023/11/Add.1.

29 UNO-Menschenrechtsrat (2024) (Fn. 26), § 25.

30 UNO-Menschenrechtsrat (2023), UPR of Switzerland (4th Cycle – 42nd Session), Thematic List of Recommendations, Empfehlungen 39.185 und 39.186.

31 ECCHR (2025), Pakistan Climate Cost Case Communities in Pakistan take on German Carbon Majors over climate disaster: Polluters must pay, 28.10.2025, <https://www.ecchr.eu/en/press-release/klima-kosten-fall-pakistan/> (konsultiert am 13.7.2026).

32 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020, SR 235.1.

In Bezug auf die Regulierung von künstlicher Intelligenz (KI) besteht in der Schweiz derzeit keine spezifische Gesetzgebung, anders als in der EU mit der KI-Verordnung.³³ Stattdessen verfolgt die Schweiz bislang vorwiegend sektorielle Regulierungsansätze. Eine umfassendere gesetzliche Grundlage ist jedoch in Vorbereitung: Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erarbeitet bis Ende 2026 eine Vernehmlassungsvorlage zur KI-Regulierung.³⁴ Auf internationaler Ebene hat die Schweiz die KI-Konvention des Europarats³⁵ unterzeichnet und damit ihre Bereitschaft signalisiert, menschenrechtliche Standards im digitalen Raum zu stärken. Zudem hat der Bundesrat Ende Oktober 2025 einen Gesetzesentwurf zur Regulierung von Online-Plattformen und Suchmaschinen vorgelegt.³⁶ Das Gesetz soll sehr grosse Kommunikationsplattformen dazu verpflichten, ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, mit dem Nutzer*innen ihrer Ansicht nach rechtswidrige Inhalte melden können. Zudem sollen die Kommunikationsplattformen verpflichtet werden, die Risiken auf ihren Plattformen regelmässig zu analysieren, und transparent darüber zu informieren, wenn die Inhalte von Nutzer*innen von Einschränkungen betroffen sind. Sie sollen auch transparent über Werbung und die Verwendung von Algorithmen informieren. Ergänzend bestehen auf kantonaler Ebene bereits Gesetze zur digitalen Integrität, die den Schutz der Grundrechte im digitalen Kontext adressieren.³⁷

Diese Regulierungsansätze tragen punktuell zur Internalisierung von Verantwortung für Menschenrechte bei, indem sie staatliche und private Akteure zunehmend adressieren und in die Pflicht nehmen. Insgesamt bleibt die Verantwortung jedoch noch fragmentiert und nur teilweise verallgemeinert, da eine kohärente, grenzüberschreitend angelegte Rahmensetzung bislang fehlt.

33 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), Amtsblatt der Europäischen Union.

34 <https://www.admin.ch/de/nsb?id=104110> (konsultiert am 13.7.2026).

35 Europarat, Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, 5.9.2024, Treaty Series No. 225, <https://rm.coe.int/1680afae3c> (konsultiert am 13.7.2026).

36 Bundesrat (2025), Neues Gesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen: Start der Vernehmlassung, Medienmitteilung 29.10.2025: <https://www.uvek.admin.ch/de/newnsb/6TmEAde4htulaWG9CWYtK> (konsultiert am 13.7.2026).

37 Siehe Schönenberg, Lucien (2025), Recht auf digitale Integrität im Kanton Neuenburg, in: Knöpfel et al., Kantone als Labore für Menschenrechte, Publikation der SMRI, Freiburg 2025, S. 20–21.

F Schlussbemerkungen

Die Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte zeigt, dass das staatszentrierte, territoriale und gegenwartsbezogene traditionelle Menschenrechtsverständnis in vielen Fällen keinen effektiven Schutz vor wichtigen aktuellen Gefährdungslagen gewährleisten kann. In der rechts- und sozialwissenschaftlichen Forschung hat sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend die Einsicht durchgesetzt, dass das traditionelle, primär national-staatlich ausgerichtete menschenrechtliche Paradigma zur Erfassung globaler struktureller Zusammenhänge unzureichend ist. Vor diesem Hintergrund werden in der wissenschaftlichen Debatte Konzepte diskutiert, die auf eine Überwindung dieses traditionellen Menschenrechtsverständnisses zielen. Diese können helfen, um die Verantwortung für Menschenrechte neu zu konturieren.

1 Konzepte zur Weiterentwicklung des Menschenrechtsverständnisses

Die Konzepte globaler Verpflichtungen¹ oder die Verpflichtung zur Schaffung eines «förderlichen internationalen Umfeldes» (engl. «international enabling environment»)² zur Weiterentwicklung des Menschenrechtsverständnisses verschieben den Fokus von exklusiv nationaler hin zu geteilter, multilateraler und struktureller Verantwortung transnational handelnder Akteure und formulieren normative Anforderungen an internationale Institutionen, Kooperations- und Regulierungsstrukturen. Auch das Konzept der «transnationalen Menschenrechtsverpflichtungen»³ hat sich hier etabliert, um rechtsverbindliche Pflichten extraterritorial tätiger staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zu erfassen.

Weitere Ansätze definieren den Begriff der «Jurisdiktion», also die Frage, wer rechtlich verantwortlich ist, neu. Während die Rechtsprechung bisher meist verlangt, dass für Jurisdiktion «effektive Kontrolle» ausgeübt wird, also der Staat eine direkte und klare Kontrolle über eine Situation hat, gehen neuere Ansätze davon aus, dass Verantwortung für Menschenrechte nicht nur dort besteht, wo jemand formal zuständig ist, sondern überall dort, wo tatsächlich Einfluss ausgeübt wird oder Entscheidungen getroffen werden. Gemäss dem sogenannten funktionalistischen Ansatz entstehen Menschenrechtsverpflichtungen immer dann, wenn

1 ETO Consortium (2011), Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (ETO Consortium (2011)).

2 ETO Consortium (2011) (Fn. 1), Principle 29.

3 Siehe u. a. Erdem Türkelli, Gamze/Krajewski, Markus/Vandenhoe, Wouter (2023), Beyond 'Global Good Samaritans': Transnational Human Rights Obligations, in: Journal of Human Rights Practice 15, S. 794–804.

jemand faktisch in der Lage ist, die Rechte anderer zu beeinflussen, auch indirekt, aus der Ferne und über Umwege.⁴ Diese Sichtweise hilft, Verantwortung in einer global vernetzten Welt besser zuzuordnen, in der Macht und Einfluss oft über Ländergrenzen hinweg ausgeübt werden.

2 Verantwortung für Menschenrechte

Historisch waren die Menschenrechte vor allem auf den Staat als Adressaten fokussiert, sie waren im Kern territorial verfasst und bezogen sich auf die Rechte gegenwärtig lebender Generationen. Ihr normatives Ziel, die Menschenwürde und persönliche Autonomie für alle zu verwirklichen, bleibt unverändert bestehen. Menschenrechte sollen die oder den Einzelnen vor allen Akteuren schützen, die ihre Würde verletzen oder ihre Autonomie einschränken können.

Menschenrechtliche Verantwortung auf der Höhe der Zeit bedeutet allerdings, dass die Menschenrechte sich als Instrument gegen Macht und Unterdrückung auch in einer global verflochtenen Welt mit neuen Machtverhältnissen und neuartigen Krisenphänomenen bewähren müssen. Dies bedeutet, dass auch andere Akteure wie Unternehmen Verantwortung für die Menschenrechte tragen. Auch müssen grenzüberschreitende, extraterritoriale Auswirkungen von staatlichem und nicht-staatlichem Handeln oder Unterlassen berücksichtigt werden. Und schliesslich sollte die Weiterentwicklung der Menschenrechte auch gesellschaftliche Entwicklungen einbeziehen, die die Rechte zukünftiger Generationen berühren.

3 Handlungsfelder für die SMRI und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen

Nationale Menschenrechtsinstitutionen sind, wie schon ihr Name nahelegt, ihrem Mandat nach national ausgerichtet. Wie diese Analyse zeigt, kann sich die Wahrnehmung menschenrechtlicher Verantwortung jedoch nicht auf das Territorium beschränken. Menschenrechtsinnenpolitik ist immer auch Menschenrechtsausenpolitik: Die menschenrechtliche Situation in der Schweiz ist mitgeprägt durch Handlungen im Ausland – und umgekehrt.

NMRIs sollen daher grenzüberschreitende Verantwortungszusammenhänge sichtbar machen, Externalisierungsmechanismen benennen und darauf hinwirken, dass Verantwortung dort verortet wird, wo tatsächliche Einfluss- und Wirkungsmacht besteht. Dazu gehört insbesondere, transnationale Auswirkungen staatlichen und unternehmerischen Handelns zu analysieren, menschenrechtliche Perspektiven in politische und rechtliche grenzüberschreitende Prozesse einzubringen sowie die Weiterentwicklung und Anwendung extraterritorialer Normen zu fördern.

4 Moreno-Lax, Violeta (2020), The Architecture of Functional Jurisdiction: Unpacking Contactless Control—On Public Powers, S. S. and Others v. Italy, and the “Operational Model”, in: German Law Journal 21, S. 385–416.

Die SMRI orientiert sich dabei an einem umfassenden Verständnis ihres Mandats: Sie setzt sich für die Menschenrechte aller Menschen im Einflussbereich der Schweiz ein – unabhängig davon, ob diese innerhalb oder ausserhalb des Staatsgebiets leben. Insbesondere legt sie ein Augenmerk auf die folgenden Handlungsfelder.

3.1 Zugang zum Recht stärken

Die Ausführungen in der vorliegenden Studie zeigen, wie der Zugang zum Recht und zu einem Rechtsverfahren in Kontexten der Externalisierung von Verantwortung für Menschenrechte besondere Hürden aufweist (siehe D 1.1). NMRIs können diese Hürden analysieren und darauf hinwirken, dass sowohl der Zugang zu Gerichten als auch zu prozessualen Hilfestellungen wie der Prozesskostenhilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen erleichtert wird. NMRIs können Foren bieten, in denen Ansätze gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, politischen Entscheidungsträger*innen und der Wirtschaft diskutiert und weiterentwickelt werden können, die zentrale Hindernisse adressieren, mit denen Rechteinhaber*innen konfrontiert sind, wenn sie ihre Rechte geltend machen wollen.

3.2 Umsetzung und Stärkung menschenrechtlicher Normen fördern

Wie in Kapitel B 2 aufgezeigt, existieren bereits normative Erweiterungen im Menschenrechtsschutz, die einer Externalisierung von Verantwortung für Menschenrechte entgegenwirken. Zwar bestehen normative Lücken, doch auch die Umsetzung bestehender Normen ist mit grösseren Hürden verbunden (siehe B 3). NMRIs können insbesondere auch über ihre regionalen und globalen Netzwerke (siehe F 3.4) auf die Stärkung, Umsetzung oder auch Schaffung neuer menschenrechtlicher Instrumente hinwirken.

Debatten wie um ein verbindliches UNO-Abkommen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte (siehe E 3.1) können konkrete Ansätze für NMRIs bieten, um die eigene Regierung im Sinne einer Stärkung des Menschenrechtsschutzes zu beraten und eine aktive Beteiligung an den jeweiligen Prozessen einzufordern.

3.3 Forschung und Menschenrechtsbildung

Menschenrechtsbildung gehört zu den zentralen Aufgaben von NMRIs. Die Studie zeigt, dass diese die Rolle von Menschenrechten in globalen Problemfeldern und intertemporalen Konstellationen miteinbeziehen muss, um Verantwortung für Menschenrechte umfassend und auf der Höhe der Zeit zu vermitteln. Die Folgen der «Externalisierung von Verantwortung für Menschenrechte» durch weitergehende Forschung zu ermitteln, bleibt eine zentrale Aufgabe, die NMRIs unterstützen können. Insbesondere die Frage, welche Auswirkungen die Auslagerung oder das Nichtwahrnehmen von menschenrechtlicher Verantwortung für Rechteinhabende global hat, ist im Sinne einer Stärkung des Menschenrechtsschutzes entscheidend.

Die Studie zeigt zudem auf, dass die Perspektive der Menschenrechte Orientierung in dynamischen politischen Feldern bietet. Menschenrechtsakteure wie NMRI können diese Perspektive in politische Entscheidungsprozesse und gesellschaftliche Debatten einbringen, um im Sinne von «Seismographen» zeitnah auf problematische Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Die SMRI hat in ihrer wissenschaftlichen Arbeit zum Themenschwerpunkt «Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte» in Reaktion auf das *Klima-Seniorinnen-Urteil* des EGMR ausserdem einen Fokus auf die menschenrechtliche Dimension des Klimawandels gelegt. In der Publikation «Klimawandel als Menschenrechtsfrage»⁵ werden die aktuellen Rechtsentwicklungen analysiert und aufgezeigt, wie einer Auslagerung von Verantwortung entgegengewirkt werden kann.

3.4 Transnationale Kooperation und Vernetzung

NMRIs in Europa verfügen durch ihren europäischen Dachverband, das Europäische Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (engl. «European Network of National Human Rights Institutions» oder ENNHRI), sowie ihren globalen Dachverband, die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (engl. «Global Alliance of National Human Rights Institutions» oder GANHRI) über ein einzigartiges Netzwerk von Menschenrechtsinstitutionen, das grenzüberschreitenden Austausch und Zusammenarbeit ermöglicht. Gerade die globale Vernetzung zu NMRI im Globalen Süden ist für die Bearbeitung des Themenschwerpunkts «Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte» eine ausserordentliche Ressource. So lässt sich die Wirkung von grenzüberschreitendem Handeln oder Unterlassen oft nur durch Erfahrungsberichte und Analysen aus den jeweiligen Regionen und Jurisdiktionen substantiell erfassen.

5 Knöpfel, Laura/Kopp, Judith (2026), Klimawandel als Menschenrechtsfrage. Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution.

Literaturverzeichnis

- Angenendt, Steffen/Biehler, Nadine/Bossong, Raphael/Kipp, David/Koch, Anne (2024), Die Externalisierung des europäischen Flüchtlingsschutzes. Eine rechtliche, praktische und politische Bewertung aktueller Vorschläge in: Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP Aktuell Nr. 12 März 2024.
- Anner, Mark (2021), Preisdruck in globalen Wertschöpfungsketten und seine Auswirkungen auf Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, in: WSI Mitteilungen 2/2021, S. 28–36.
- Berger, Melanie/Progin-Theuerkauf, Sarah (2024), Die Haftung von Frontex für Grundrechtsverletzungen. Eine Analyse des Urteils des Europäischen Gerichts EuG «WS u. a. Gegen Frontex» in: sui generis. Die juristische Open-Access-Zeitschrift.
- Blattner, Charlotte (2024), Beyond Territoriality: Symposium on Jurisdictional “Hooks” for (Extraterritorial) Human Rights Obligations – Post Agostinho Learning Moments for Extraterritorial Jurisdiction in Human Rights Law, Using a Public International Law Perspective, in: *Opinio Juris*, <https://opiniojuris.org/2024/04/30/beyond-territoriality-symposium-on-jurisdictional-hooks-for-extraterritorial-human-rights-obligations-post-agostinho-learning-moments-for-extraterritorial-jurisdiction-in-human/> (konsultiert am 13.7.2026).
- Brüggemann, Annabell (2025), Zwei Jahre Lieferkettengesetz. Ein Erfahrungsbericht, Berlin: ECCHR, Misereor, Brot für die Welt.
- Bueno, Nicolas (2025), Das nachhaltige Unternehmen nach Schweizer Recht. Transparenzpflichten, Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeit, in: Sieber-Gasser, Charlotte/Bürgi Bonanomi, Elisabeth/Koch, Rika (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im Schweizer Recht, Bern: Stämpfli Verlag, S. 287–300.
- Cantor, David/Feith Tan, Nikolas/Gkliati, Mariana/Mavropoulou, Elizabeth et al. (2022), Externalisation, Access to Territorial Asylum, and International Law, in: *International Journal of Refugee Law* 34/1, S. 120–156.
- Chancel, Lucas/Piketty, Thomas/Saez, Emmanuel/Zucman, Gabriel (Hrsg.) (2022), *World Inequality Report 2022*: Cambridge, MA: Belknap Press.
- Chesterman, Simon (2026), Review Essay, Silicon sovereigns: Artificial Intelligence, international law and the tech-industrial complex, in: *the American Journal of International Law* 120/1, S. 44–62.
- Cottier, Thomas (2025), Grenzüberschreitende Nachhaltigkeit. Das Prinzip des Common Concern of Humankind (CCH), in: Sieber-Gasser, Charlotte/Bürgi Bonanomi, Elisabeth/Koch, Rika (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im Schweizer Recht, Bern: Stämpfli Verlag, S. 97–116.
- De Vos, Karen/Wouters, Jan (2025), Accountability in international law, in: Henrard, Kristin/Duin, Michelle, *Research Handbook on Accountability for Human Rights Violations*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten. Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte, Berlin.
- Deutsches Institut für Menschenrechte/Center for International Environmental Law (2020), *Climate Change and Human Rights. The Contributions of National Human Rights Institutions. A Handbook*, Berlin, S. 17.

- Elser, Dominik (2020) Die privatisierte Erfüllung staatlicher Aufgaben, Zürich: *sui generis. Die juristische Open-Access-Zeitschrift*.
- Erdem Türkelli, Gamze/Krajewski, Markus/Vandenhoe, Wouter (2023), Beyond 'Global Good Samaritans' Transnational Human Rights Obligations, in: *Journal of Human Rights Practice* 15, S. 794–804.
- Fink, Melanie (2018), *Frontex and Human Rights. Responsibility in 'Multi-Actor Situations' under the ECHR and EU Public Liability Law*, Oxford University Press.
- Fischer Karin/Reiner, Christian/Staritz, Cornelia (Hrsg.) (2021), *Globale Warenketten und ungleiche Entwicklung. Arbeit, Kapital, Konsum, Natur*, Wien: Mandelbaum Verlag.
- Gammeltoft-Hansen, Thomas (2022), Extraterritorial human rights obligations in regard to refugees and migrants, in: Gibney, Mark/Erdem Türkelli, Gamze/Krajewski, Markus/Vandenhoe, Wouter (Hrsg.), *Routledge Handbook on Extraterritorial Human Rights Obligations*, S. 153–168.
- Goethals, Samentha (2019), Exploring Migrant Employees' 'Rights-Talk' in the British Hospitality Sector, in: *Business and Human Rights Journal* 4/2, S. 287–315.
- Graeber, David/Wengrow, David (2021), *The Dawn of Everything: A New History of Humanity*, London: Allen Lane Penguin Books.
- Haller, Lea (2019), *Transithandel. Geld- und Warenströme im globalen Kapitalismus*, Berlin: Suhrkamp.
- Hasche, Lilli/Faber, Jana/Kopp, Judith/Pichl, Maximilian (2026), Bananenarbeiter*innen zwischen Ausschluss und Einbeziehung. Rechtskämpfe um Beteiligung in den Beschwerdeverfahren des Lieferkettengesetzes, in: *Kritische Justiz* 59(1), S. 33–37.
- Heede, Richard (2014), Tracing anthropogenic carbon dioxide and methane emissions to fossil fuel and cement producers, 1854–2010, in: *Climate Change* 122, S. 229–241.
- Henrard, Kristin/Duin, Michelle (2025) (Hrsg.), *Research Handbook on Accountability for Human Rights Violations*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing Limited.
- Heri, Corina (2024), On the Duarte Agostinho Decision, in: *VerfBlog* 15.4.2024, <https://verfassungsblog.de/on-the-duarte-agostinho-decision/> (konsultiert am 13.7.2026).
- Humphreys, Stephen (2022), Against Future Generations, in: *European Journal of International Law* 33(4), S. 1061–1092.
- Internationale Arbeitsorganisation (2021), *Purchasing practices and working conditions in global supply chains: Results from field work in Bangladesh, China, India, South Africa and Turkey*, Factsheet, Geneva: International Labour Organization.
- Johns, Fleur E. (2016), The Temporal Rivalries of Human Rights, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 23/1.
- Kälin, Walter/Künzli, Jörg (2025), *Das Recht des universellen und europäischen Menschenrechtsschutzes*, 5. Auflage, Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Kamminga, Menno T. (2020), Extraterritoriality in Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger, *Max Planck Encyclopedias of International Law*, Rz. 3, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1040> (konsultiert am 13.7.2026).

- Kanalan, Ibrahim (2014), Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt: Ein neues Konzept für umfassende extraterritoriale Staatenpflichten, in: Archiv des Völkerrechts 52/4, S. 495–521.
- Kaufmann, Christine/Heckendorn Urscheler, Lukas (2017), Access to Remedy. Study commissioned by the FDFA with a view to fulfilling Postulate 14.3663, in: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) und Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (Hrsg.), Zürich und Lausanne.
- Keller, Helen/Sefjiw-Werner, Violetta (2026), Das Verbandsbeschwerderecht nach dem Urteil Verein KlimaSeniorinnen and Others v. Switzerland: So fern und doch so nah?, in: ZBI 01/2026 Nr. 1, S. 4–26.
- Knöpfel, Laura (2025), Auftakt, in Knöpfel et al., Kantone als Labore für Menschenrechte, Publikation der SMRI, Freiburg 2025.
- Knöpfel, Laura/Kopp, Judith (2026), Klimawandel als Menschenrechtsfrage. Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution.
- Koskeniemi, Martii (1991), The Future of Statehood, 32 Harvard International Law Journal 397, 406.
- Labadie, Camille (2021), Decolonizing collections: A legal perspective on the restitution of cultural artifacts, in: ICOFOM Study Series, 49–2/2021.
- Martenet, Vincent (2021), Art. 8, in: Martenet, Vincent/Dubey, Jacques, Constitution fédérale, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, S. 304–348.
- McDonnell, Emilie (2024), Challenging externalisation through the lens of the human right to leave, in: Netherlands International Law Review 2024/ 71.
- Meyer, Niclas/Sieler, Roman/Wehrli, Damian/Legler, Victor/Kappeler, Fabiana/Aeppli, Manuel (2026), Regulierungsfolgenabschätzung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz BJ und Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG.
- Moreno-Lax, Violeta (2025), SS and Others v. Italy – or doubling down on Bankovic, in: EJIL:Talk! Blog of the European Journal of International Law, <https://www.ejiltalk.org/ss-and-others-v-italy-or-doubling-down-on-bankovic/> (konsultiert am 13.7.2026).
- Moreno-Lax, Violeta (2020), The Architecture of Functional Jurisdiction: Unpacking Contactless Control – On Public Powers, S. S. and Others v. Italy, and the “Operational Model”, in: German Law Journal 21, S. 385–416.
- Moreno-Lax, Violeta/Lemberg-Pedersen, Martin (2019), Border-induced displacement: The ethical and legal implications of distance-creation through externalization, in: Questions of International Law, Zoom-in 56, S. 5–33.
- Moser, Carolyn (2025), The concept of accountability, in: Henrard, Kristin/Duin, Michelle, Research Handbook on Accountability for Human Rights Violations, Cheltenham: Edward Elgar Publishing.
- Moyn, Samuel (2010), The last Utopia: Human rights in history, Harvard University Press.
- O’Flaherty, Michael (2025): Externalised asylum and migration policies and human rights law, Council of Europe.

- O'Shea, Andreas Gordon (2009), Individual Criminal Responsibility, in: Peters, Anne/ Wolfrum, Rüdiger, Max Planck Encyclopedias of International Law, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1852#law-9780199231690-e1852-div1-5> (konsultiert am 13.7.2026).
- Peel, Jacqueline/Osofsky, Hari M. (2018), A Rights Turn in Climate Change Litigation?, in: Transnational Environmental Law 7/1, S. 37–67.
- Pistor, Katharina (2020), Der Code des Kapitals – Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft, Berlin: Suhrkamp.
- Probst, Benedict S./Toetzke, Malte/Kontoleon, Andreas/Díaz Anadón, Laura/Minx, Jan C./Haya, Barebara K./Schneider, Lambert/Trotter, Philipp A./West, Thales A. P./Gill-Wiehl, Annelise/Hoffmann, Volker H. (2024), Systematic assessment of the achieved emission reductions of carbon crediting projects, in: Nature Communications 15, 9562.
- Quilcaille, Yann/Gudmundsson, Lukas/Schumacher, Dominik L./Gasser, Thomas/Heede, Richard /Heri, Corina/Lejeune, Quentin/Nath, Shruti/Naveau, Philippe/Thiery, Wim/Schleussner, Carl-Friedrich/Seneviratne, Sonia I. (2025), Systematic attribution of heatwaves to the emissions of carbon majors, in: Nature 645, S. 392–398.
- Rapior, Myriam C./Oberhauser, Marc (2025), Human Rights Violations in Global Value Chains: A Locally Grounded Governance Framework, in: Journal of Business Ethics.
- Rodenhäuser, Tilman (2014), Another Brick in the Wall: Carrier Sanctions and the Privatization of Immigration Control, in: International Journal of Refugee Law 26/2, S. 223–247.
- Santer, Kiri (2026), The Borders of Responsibility. Migration Control in the Mediterranean Sea. Duke University Press.
- Schlegel, Stefan (2021), A 'basket of goods approach' as an alternative to strict legal distinctions between migrants and refugees, in: Rainer Bauböck, Christoph Reinprecht, Wiebke Sievers (Hrsg.), Flucht und Asyl – internationale und österreichische Perspektiven, Vienna: Austrian Academy of Sciences Press.
- Schneitter, Giulia (2025), Rechtliche Grauzone, ethische Pflicht: Die Schweiz und ihre Verantwortung für Pushbacks während Frontex-Einsätzen, in: Global Europe – Basel Papers on Europe in a Global Perspective No. 126, S. 64–91.
- Schönenberg, Lucien (2025), Recht auf digitale Integrität im Kanton Neuenburg, in: Knöpfel et al., Kantone als Labore für Menschenrechte, Publikation der SMRI, Freiburg 2025, S. 20f.
- Schönfelder, Daniel (2025), Lieferkettengesetz: Weniger Aufwand, mehr Wirkung. Vorschläge aus der Praxis, Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.), Berlin.
- Sen, Amartya (2014), Elements of a Theory of Human Rights, Philosophy and Public Affairs 32/4.

-
- Smit, Lise/Brights, Claire, McCorquondale, Robert/Bauer, Matthias/Deringer, Hanna/Baeza-Breinbauer, Daniela/Torres-Cortés, Francisca/Alleweldt, Frank/Kara, Senda/Salinier, Camille/Tejero Tobed, Héctor (2020), Study on due diligence requirements through the supply chain: final report, Study for the European Commission, DG Justice and Consumers. Luxembourg: Publications Office of the European Union.
- Waldmann, Bernhard (2025), Art. 35, in: Waldmann, Bernhard/Belser, Eva Maria/Epiney, Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2. Aufl., Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, S. 828–853.

INSTITUTION SUISSE	SWISS	HUMAN	SCHWEIZERISCHE	ISTITUZIONE SVIZZERA	INSTITUZIONI SVIZZRA
DES DROITS HUMAINS	INSTITUTION	RIGHTS	MENSCHENRECHTS	PER I DIRITTI UMANI	DRETGS UMANS

Die SMRI ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. In ihrer Struktur ist sie einem Verein nachgebildet. Sie ist autonom, politisch, institutionell und ideologisch unabhängig und bestimmt eigenständig über inhaltliche Schwerpunkte und die Verwendung ihrer Ressourcen.